



► Nr. VO/2024/13365-01
öffentlich

Lübeck, 23.09.2024

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.3 Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Björn Dührkoop (E-Mail: bjoern.duehrkoop@luebeck.de Telefon: 122 - 4274)

Erarbeitung einer einheitlichen Kostenbeteiligung von Eltern an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagesförderung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.10.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.11.2024	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Mit Beschluss vom 30. März 2023 (VO/2023/11893) wurde der Bürgermeister beauftragt, durch die Verwaltung und unter Einbeziehung externer Expert:innen einen moderierten Entwicklungsprozess hinsichtlich der Kostenbeteiligung von Eltern an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagespflege einzuleiten. Die Bürgerschaft nimmt den beigefügten Ergebnisbericht dieses Prozesses zur Kenntnis.

2. Die Bürgerschaft bekräftigt das Ziel, Familien bei den Zuzahlungen für die Kindertagesförderung dauerhaft zu entlasten, welches ohne Ausweitung des Landesanteils an der Finanzierung von der Hansestadt Lübeck allenfalls schrittweise erreicht werden kann. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die kommunalen Landesverbände ab 2025 erhebliche Mehrbelastungen durch die KiTaG-Reform im Land S.H. erwarten, welche aufgrund fehlender Beschlüsse des Landtages und damit auch ihrer Umsetzung in Berechnungstools des Landes von der Verwaltung aktuell noch nicht beziffert werden können.

3. Die von der Bürgerschaft im Rahmen des Moratoriums (VO/2024/13365) mit dem Ziel der rechtlich gebotenen Gleichbehandlung aller Familien in der Hansestadt Lübeck beschlossene Bezuschussung der in der Kindertagesförderung erhobenen Verpflegungskosten in Höhe von 50,00 Euro pro Monat und Kind wird ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 nicht fortgesetzt, da jedweder Einsatz kommunaler Mittel für die Verpflegung die Refinanzierung aus Mitteln des SGB II (Bildung und Teilhabe) für etwa 1/3 der verpflegten Kinder reduziert - zum Schaden für den Haushalt der Hansestadt Lübeck bzw. zugunsten des Bundeshaushalts (ca. 1,3 Mio. €), und da das KiTaG SH zur Erhebung der Verpflegungskosten Regelungen trifft, die auch für den öffentlichen Träger anzuwenden sind.

4. Der Bürgermeister wird entsprechend der Empfehlungen im beigefügten Bereich gebeten, der Bürgerschaft im Februar 2025 eine Satzung zur Beschlussfassung vorzu-

legen, die eine einheitliche Kostenbeteiligung der Familien an den Betreuungsleistungen für die Kindertagesförderung in Einrichtungen des öffentlichen und der freien Träger sowie der Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck ab dem Kindergartenjahr 2025/26 vorsieht. Maßgabe hierfür ist das Ziel, die allgemeine Entlastung aller Familien durch Unterschreitung des im KiTaG-SH definierten „Beitragsdeckels“ mit einer weiter gehenden Entlastung solcher Familien zu kombinieren, die eher geringfügig oberhalb der Grenze für eine vollständige Befreiung von Kostenbeiträgen liegen oder aufgrund anderer Umstände besonders belastet sind.

5. Bei der Erstellung der einheitlichen Beitragsordnung geltend ab dem Kindergartenjahr 2025/26 sollen die in 2024 für die Entlastung von Familien eingesetzten und tatsächlich bei den Familien angekommenen Mittel eingesetzt werden. Insgesamt werden in 2024 voraussichtlich rund 3,46 Millionen Euro für den Verpflegungszuschuss aufgewandt, wovon etwa 1,3 Mio. € der Bundeskasse zugutekommen, also nicht den Familien.

6. Im Haushalt 2025 sind nur 7/12 der Aufwendungen in 2024 (Moratorium bis 31.07.2025, VO/2024/13365) geplant und beschlossen. Das in Anlage 8 unter Ziff. 7 des Beschlusses zum Haushalt 2025 (VO/2024/13494) benannte Konsolidierungsziel von 1,16 Mio. € Ertragsteigerung durch „Prüfung der Möglichkeit zur Umschichtung der Elternentlastung auf Betreuungsentgelt statt Mittagessen“ ist daher nicht zu erreichen. Der Bürgermeister wird gebeten, im Haushaltsvollzug anderweitige Vorschläge zur Kompensation zu entwickeln.. Die Bürgerschaft nimmt z. K., dass die unter 5. vorgeschlagene Regelung gegenüber dem Haushaltsbeschluss der Bürgerschaft Mehrausgaben in Höhe von ca. 1,00 Mio. Euro zur Folge hat (5/12 für den Zeitraum 01.08.2025 - 31.12.2025); ab 2026 ist mit jährlichen Ausgaben für die Entlastung von Familien in Höhe von etwa 2,16 Millionen Euro zu rechnen, d.h. gegenüber 2024 kann Konsolidierungsbeitrag von ca. 1,3 Mio. € erreicht werden.

7. Sofern abbildbar und im Gesamthaushalt auch künftig genehmigungsfähig, sollen diese freiwilligen Leistungen in den Haushalten ab 2026 fortgeschrieben werden.

8. Der Bürgermeister wird gebeten, den Zugang zu sozial oder aufgrund der Familiensituation bedingten Ermäßigungen zu verbessern durch ein Online - Verfahren zur Antragstellung, Information/Schulung der Fachkräfte bei den Trägern sowie verstärkte Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu ist dem Jugendhilfeausschuss im ersten Quartal 2026 zu berichten.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 Frauenbüro	Zur Kenntnis genommen
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>

Ja

Nein- Begründung:

Keine direkten Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche. Von der Zuzahlung für die Kindertagesförderung sind junge Menschen lediglich mittelbar über ihre Familien betroffen. Die Kreiselternvertretung der Hansestadt Lübeck war Prozessbeteiligte bei der Erarbeitung einer einheitlichen Kostenbeteiligung an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagesförderung.

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Mit Beschluss vom 30. März 2023 (Vorlage – VO/2023/11893) beauftragte die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck die Verwaltung unter Einbeziehung externer Expert:innen damit einen moderierten Entwicklungsprozess hinsichtlich der Kostenbeteiligung von Eltern an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagespflege einzuleiten.

Ein wesentliches Projektziel war die Entwicklung von Modellen und Handlungsstrategien für eine konsensfähige Anpassung der aktuellen Ermäßigung, auch im Hinblick auf die zukünftige Ausschöpfung von Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT Mittel).

Mit Abschlussbericht vom 14. Oktober 2024 stellte die beauftragte Beratungsfirma gfa public die sich herauskristallisierenden Handlungsoptionen der Hansestadt Lübeck dar. Diesem voraus gingen ausführliche Rechtsrecherchen, Expert:inneninterviews, Fallstudien anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (u. a. der kreisfreien Städte Kiel und Neumünster) sowie ein Beteiligungstermin.

Aus dem Abschlussbericht (als Anlage beigefügt) gehen insgesamt 7 Modellvarianten (Seite 17 bis 29 des Abschlussberichts) und 14 Empfehlungen (Seite 5 bis 6 des Abschlussberichts) hervor, wobei die Umsetzung der Modelle 3 und 4 nicht zu einer Ausschöpfung der BuT Mittel führen würde und der Haushalt der Hansestadt Lübeck weiterhin den Bundeshaushalt mit rund 1,3 Mio. € jährlich entlasten würde.

Mit Blick auf die ursprünglichen Zielvorgaben und Auswirkungen empfiehlt die Verwaltung die Umsetzung einer Kombination aus den, im Abschlussbericht dargestellten, Modellvarianten 1 („Unterm Betreuungsdeckel bleiben“, Seite 18 bis 19 des Abschlussberichts) und 2 („Geringerer Einkommenseinsatz für Betreuungskosten“, Seite 19 bis 21 des Abschlussberichts), bei Ablauf des „Moratoriums“ (Vorlage-VO/2024/13365), soweit eine Entlastung über den 31. Juli 2025 hinaus beabsichtigt ist.

Aus Sicht der Verwaltung wäre die Beibehaltung der Einkommensbemessungsgrenze für eine Entgeltermäßigung auf 75 Prozent (Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein sieht sowohl in der aktuellen, wie auch in der Entwurfsfassung für 2025 eine Mindestgrenze von 50 Prozent vor), sowie eine pauschale Reduzierung der Betreuungsentgelte um 20,00 Euro zielführend. Darüber hinaus könnte die Einkommensbemessungsgrenze bei der Entgeltermäßigung für besonders belastete Beteiligte (z.B. Alleinerziehende, Sorgeberechtigte von Kindern mit Behinderung, etc.) auf 90 Prozent erhöht oder alternativ das zu entrichtende Betreuungsentgelt für diese Personengruppe um weitere 10,00 Euro reduziert werden. Empfohlen wird die Umsetzung der Maßnahme mit Auslauf des aktuellen Memorandums, ab 01. August 2025. Hiermit einhergehend würden die im Abschlussbericht dargestellten Empfehlungen 1-3, 6 und 7 sowie 11 bis 14 (Seiten 5 und 6) umgesetzt werden.

Die hierzu notwendigen Änderungen und Anpassungen der Satzung würden bis Ende des I. Quartals im Entwurf vorgenommen und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme belaufen sich für das Haushaltsjahr 2025 auf rund 1 Million Euro (anteilig, für Monate August bis Dezember 2025), für die Folgejahre auf 2,16 Millionen Euro.

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Abschlussbericht gfa public

Senatorin Monika Frank



public

Ihre Ansprechperson:
Dr. Corinna Funke
Managerin

mobil +49.[0]176 72 43 4316
mail cf@gfa-public.de
web www.gfa-public.de

gfa | public GmbH
Schwedter Straße 9a
10119 Berlin

Abschlussbericht

DATUM 14.10.2024

Hansestadt Lübeck

Moderation zu einer einheitlichen Kostenbeteiligung an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagesförderung

Inhalt

Einleitung

A	Unsere Empfehlungen auf einen Blick	5
A.1	Unser Modellvorschlag im Detail	7
B	Vorgehen, Ausgangslage und Lübeck im Vergleich	10
B.1	Vorgehen	10
B.2	Ausgangslage	10
B.3	Lübeck im Vergleich	13
C	Modellvarianten der Kostenbeteiligung und Einzugsprozesse	16
C.1	Prämissen für die Modellvarianten	16
C.2	Darstellung der Modellvarianten	17
C.2.1	Unterm Betreuungskostendeckel bleiben	18
C.2.2	Geringerer Einkommenseinsatz für Betreuungskosten	19
C.2.3	Stadtweiter Verpflegungsdeckel	21
C.2.4	Geschwisterermäßigung bei den Verpflegungskosten	23
C.2.5	Einkommensstaffel für einfachere Gebührenberechnung	24
C.2.6	Gemeinsame kommunale Elternbeitragsstelle für alle Einrichtungsarten	26
C.2.7	Nutzerfreundlicher Online-Service	28
D	Anhang	31
D.1	Elternbeiträge zu den Betreuungs- und Verpflegungskosten	31
D.2	Prozess der Beitragsermittlung und -einziehung	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Modell der Kostenentlastung	7
Abbildung 2: Modelle für einfache und effiziente Abläufe	8
Abbildung 3: Vorgehen in zwei Phasen	10
Abbildung 4: Finanzierungsbeiträge der Kindertagesbetreuung	14
Abbildung 5: Betreuungskosten in Landesvergleich	14
Abbildung 6: Verpflegungskosten in städtischen Kitas im Landesvergleich	15
Abbildung 7: Prämissen	16
Abbildung 8: Modellvarianten für Neugestaltung der Elternbeiträge	18
Abbildung 9: Kostenbeiträge zur Betreuung in Neumünster	18
Abbildung 10: Voting der Stakeholder zu Modellvariante 1	19
Abbildung 11: Einkommensgrenze für einkommensbezogene Ermäßigung	20
Abbildung 12: Voting der Stakeholder zu Modellvariante 2	21
Abbildung 13: Voting der Stakeholder zu Modellvariante 3	22
Abbildung 14: Geschwisterermäßigung bei den Verpflegungskosten	23
Abbildung 15: Voting der Stakeholder zu Modellvariante 4	24
Abbildung 16: Bremer Einkommensstaffel	25
Abbildung 17: Online-Service „Beitragsermäßigung beantragen“ der Stadt Kiel	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Betreuungskosten für Kinder unter drei Jahren im Vergleich	11
Tabelle 2: Stadtweite Verpflegungskostendeckel	21
Tabelle 3: Elternbeiträge zu den Betreuungs- und Verpflegungskosten	32
Tabelle 4: Prozess der Beitragsermittlung und -einziehung	33

A Einleitung

Dieser Abschlussbericht fasst in gutachterlicher Weise die Ergebnisse des Projekts „Moderation zu einer einheitlichen Kostenbeteiligung an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagesförderung“ für die Hansestadt Lübeck zusammen. Er dient der Lübecker Bürgerschaft als **Entscheidungsgrundlage** für die künftige Ausgestaltung der Kostenbeteiligung von Eltern an Betreuungs- und Verpflegungskosten.

Der Zwischenbericht gliedert sich wie folgt:

Kapitel A fasst unsere Empfehlungen übersichtlich zusammen und erläutert das empfohlene Modell im Detail.

Kapitel B erläutert das Vorgehen bei der Erarbeitung des Berichts, fasst die rechtliche Ausgangslage sowie den Status quo in der Hansestadt Lübeck zusammen und setzt ihn in einen vergleichenden Kontext.

Kapitel C präsentiert die Prämissen, die wir bei der Auswahl und Bewertung alternativer Kostenbeteiligungsmodelle angelegt haben, stellt die Modellvarianten im Detail vor und zeigt die Bewertung durch die Stakeholder auf.

Kapitel D fasst unsere Empfehlungen zum jetzigen Zeitpunkt zusammen.

Kapitel E beinhaltet Anhänge zum Abschlussbericht.

B Unsere Empfehlungen auf einen Blick

Der Hansestadt Lübeck empfehlen wir folgende Maßnahmen, um die Kostenbeteiligung von Eltern fair und effizient zu gestalten sowie das Verfahren der Beitragsberechnung zu verbessern:

Empfehlung 1

Entlasten Sie die Eltern ausschließlich bei den **Betreuungskosten statt bei den Verpflegungskosten**. Bei jeder elterlichen Entlastung bei den Verpflegungskosten verschenken Sie Bundesmittel, das heißt diese kommunalen Aufwendungen kommen nicht bei den Lübecker Familien an. Der steuerliche Unterschied auf Elternseite ist gering und betrifft maßgeblich Besserverdienende. Wollen Sie Familien weitergehend entlasten, setzen Sie die während des Moratoriums nicht mehr über das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes refinanzierte Verpflegungsbeiträge für eine zusätzliche Entlastung von Familien ein.

Empfehlung 2

Entlasten Sie auch nach Auslaufen des Moratoriums weiterhin **alle Eltern**, indem Sie die Betreuungsbeiträge – maßvoll – für alle absenken. Wählen Sie eine unkomplizierte Form, zum Beispiel indem Sie den Kostensatz für eine Betreuungswochenstunde niedriger als den Landesdeckel gestalten. Vermeiden Sie Varianten, die zusätzliche Nachweise erfordern.

Empfehlung 3

Entlasten Sie zusätzlich vor allem Familien mit **niedrigem Einkommen oberhalb der Grenzen für den Bezug von Sozialleistungen**. Das tun Sie am treffsichersten bei denjenigen, die eine einkommensbedingte Ermäßigung beantragen. Aber Achtung: Rechtlich sind hierfür Nachweise und Prüfungen erforderlich. Sie können zusätzlich Familien in besonderen Lebenslagen unterstützen, indem Sie beispielsweise Familien mit mehreren Kindern oder Alleinerziehenden zusätzliche Entlastung gewähren oder zum Beispiel die Kostenbeiträge für Kinder mit Beeinträchtigungen reduzieren.

Empfehlung 4

Versuchen Sie nicht, die **Verpflegungskosten** pauschal zu vereinheitlichen oder ihre maximale Höhe zu regulieren. Dies verursacht Ihnen und den Trägern viel Aufwand und geht zulasten der Kostentransparenz im Sinne des Standardkostenmodells.

Empfehlung 5

Achten Sie unbedingt darauf, dass die Beantragung einer Ermäßigung für Familien möglichst **einfach und niedrigschwellig** gestaltet ist. Setzen Sie lieber auf großzügige Regelungen und Pauschalen als auf detailverliebte Einzelfallgerechtigkeit.

Empfehlung 6

Erwirken Sie eine **gemeinsame Beitragsordnung für alle Einrichtungsarten**, also Kindertagesstätten in städtischer und in freier Trägerschaft sowie Kindertagespflege, um Einfachheit, Transparenz und Gleichwertigkeit herzustellen. Außerdem wird es dadurch einfacher, die Beitragsprozesse zu digitalisieren.

Empfehlung 7

Führen Sie eine **übersichtliche und transparente Darstellung** der einkommensabhängigen Zuschüsse zu den Beiträgen ein, die Transparenz über den Anspruch auf Ermäßigungen schafft. Stellen Sie Familien und Fachkräften online Tools zur Verfügung, um zu ermitteln, für welche Familien eine Antragstellung erfolgreich sein könnte.

Empfehlung 8

Führen sie die städtischen Organisationseinheiten der elternseitigen Kostenbeiträge für alle Einrichtungsarten und für alle Kostenarten in einer **zentralen Beitragsstelle** zusammen.

Empfehlung 9

Entlastend wirken auch einfache Verfahren. Gestalten Sie einen Verfahrensablauf, in dem **Beitragsermäßigungen vor oder im Zuge der Beitragsfestsetzung** berechnet werden.

Empfehlung 10

Der **Beitragseinzug samt Mahnverfahren für die freien Kindertagesstätten** sollte weiterhin durch die Träger selbst erfolgen. Für kleine Einrichtungen kann eine Übernahme der Aufgabe gegen eine Verwaltungsgebühr als entlastende Maßnahme geprüft werden. Eine Übernahme wäre jedoch mit Mehraufwand für die Hansestadt verbunden und kann nur als freiwilliges Angebot gestaltet sein.

Empfehlung 11

Mit Ihrem neuen **Online-Service** sind Sie auf einem guten Weg. So erlauben Sie den Eltern eine digitale, medienbruchfreie und schnelle Antragstellung.

Empfehlung 12

Gestalten Sie einen leserfreundlichen Bescheid, aus dem Eltern die für sie anfallenden Beitragskosten inklusive Ermäßigungen entnehmen können. Er soll **Transparenz** über die realen Kosten und den eigenen Beitrag dazu schaffen.

Empfehlung 13

Warten Sie die **KiTaG-Novelle** ab, ehe Sie größere Entlastungen beschließen. Das neue KiTaG könnte womöglich die Landesförderung für die Kindertagesbetreuung zurückfahren. Versprechen Sie also nicht mehr, als Sie halten können – auch mit weniger Mitteln.

Empfehlung 14

Was auch immer Sie beschließen: Setzen Sie Ihre neue Finanzierungsregelung **zum neuen Kitajahr**, also zum 01.08.2025 um und vermeiden Sie so unnötige unterjährige Verrechnungsnotwendigkeiten.

B.1 Unser Modellvorschlag im Detail

Aus den oben genannten Empfehlungen ergibt sich in der Summe ein Gesamtmodell zur besseren Entlastung von Eltern bei den Kosten der Kindertagesbetreuung, das wir der Hansestadt Lübeck empfehlen und im Folgenden detailliert vorstellen. Das Modell setzt bei den Betreuungskosten an. Eine Entlastung über die Verpflegungskosten empfiehlt sich nicht. Die Entlastung bei den Betreuungskosten erfolgt vor allem durch zwei Hebel:

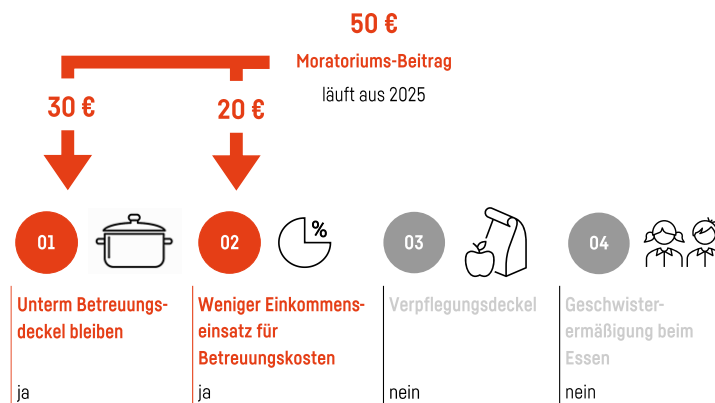


Abbildung 1: Modell der Kostenentlastung

Ein klares Entlastungssignal an alle Eltern

Eltern in der Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen ist nicht nur im KitaG festgeschrieben, sondern auch gute Lübecker Tradition. Die Mittel, mit denen die Hansestadt derzeit im Rahmen des Moratoriums Familien mit 50 Euro je betreutes Kind als Zuschuss zu den Verpflegungskosten unterstützt, sollten als **Entlastungssumme beibehalten** werden. Auf diese Weise sendet die Stadt ein starkes Signal zur Bedeutung frühkindlicher Bildung. Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, dass die haushälterische Lage dies erlaubt – auch angesichts einer womöglich schrumpfenden Ko-Finanzierung in der Kindertagesbetreuung durch das Land.¹ Optional kann die Hansestadt Lübeck ohne Mehrkosten sogar stärker entlasten, wenn die derzeit verschenkten Bundesmittel ebenfalls in die Entlastung von Eltern fließen – das waren zuletzt etwa 1,36 Millionen Euro im Jahr. Für die Akzeptanz einer Neuregelung ist es aus unserer Sicht vorteilhaft, die bisher gewährten 50 Euro nicht einzustellen, sondern stattdessen „umzuleiten“. Eltern erleiden keinen Nachteil, während der kommunale Haushalt profitiert.

Ein faires Mischmodell bei voller BuT-Ausschöpfung

Wir empfehlen auch weiterhin eine Entlastung aller Eltern, da dies dem Gedanken des Moratoriums folgt. Dafür kann ein Teil der bisherigen Entlastungssumme, die im Rahmen des Moratoriums eingesetzt wurde, verwendet werden. Mit dem anderen Teil der Entlastungssumme werden einkommensschwache Eltern unterstützt, die keine staatlichen Transferleistungen erhalten. Wir empfehlen die Verteilung des Entlastungsbudgets nach dem Schlüssel zwei zu drei, da es sich bei Eltern mit einkommensbedingter Ermäßigung derzeit um eine sehr kleine Gruppe handelt: Investieren Sie von jedem 50 Euro, die Sie für das Moratorium einsetzen, **20 Euro** in die Beitragsermäßigungen für Einkommensschwache, indem Sie die Regelung zum einzusetzenden Einkommen großzügiger gestalten und in der Beantragung vereinfachen. Erhöhen Sie die Schwelle, ab der die vollen Beitragskosten anfallen, indem Sie den **Selbstbehalt von Eltern von derzeit 75 Prozent weiter anheben**. Investieren Sie die übrigen **30 Euro** in die Absenkung der Betreuungsstundensätze für alle. Konkret empfehlen wir der Hansestadt Lübeck eine deutliche Unterschreitung der im derzeitigen

¹ Siehe hierzu den Referentenentwurf zur Novelle des schleswig-holsteinischen KitaG.

KitaG festgeschriebenen Beitragssätze. Wollte man einen Vollzeitplatz mit 40 wöchentlichen Betreuungsstunden um 30 Euro vergünstigen, fallen die Betreuungstarife von 5,80 Euro (U3) und 5,66 Euro (Ü3) auf 5,05 Euro und 4,91 Euro.

Ergänzend könnten Sie zudem Eltern, die in **besonderen Lebenslagen** vermehrte Unterstützung brauchen, gezielt unter die Arme greifen: Zum Beispiel Eltern mit einem beeinträchtigten Kind, mit mehreren Kindern oder Alleinerziehenden. So entsteht ein guter Mix aus Entlastung in der Breite für die gesamte Stadtelternschaft, aber auch besondere Hilfe gezielter Förderung. Wichtig ist, bei der Gewährung solcher Boni unbürokratisch vorzugehen. Dazu gehört die Bewilligung für die gesamte Dauer der Kinderbetreuung und der Verzicht auf schwer beizubringende Nachweise. Gelingt dies nicht, ist es ratsamer, das Geld in die beiden vorangegangenen Wege zu investieren. Wichtig ist, dass das Geld dort ankommt, wo es hin soll – bei den Eltern. Wir raten Ihnen daher, im nächsten Jahr ein Monitoring durchzuführen, um festzustellen, ob das bisher für das Monitorium eingesetzte Budget in ungefähr gleicher Höhe abfließt.

Entlastung für Eltern bei voller BuT-Ausschöpfung

Verabschieden Sie sich von der Idee, Entlastung über die Verpflegungskosten herzustellen. Eltern werden **ausschließlich in den Betreuungskosten** entlastet. Der Unterschied zur Moratoriumsregel: Die bei den Familien tatsächlich ankommende Entlastung bleibt in der Summe gleich. Aufgrund der Refinanzierung der tatsächlich entstandenen Verpflegungskosten für ca. ein Drittel der Kinder wird der kommunale Haushalt durch Refinanzierung aus Bundesmitteln um etwa 1,36 Millionen Euro entlastet. Grund dafür ist, dass jede Form der Reduzierung von Verpflegungskosten durch den Lübecker Haushalt zur Folge hat, dass Bundesmittel aus dem Paket für Bildung und Teilhabe (BuT) verloren gehen. Aus diesem Paket erstattet der Bund den Kommunen die vollen Verpflegungskosten für die Empfänger*innen staatlicher Sozialleistungen; allerdings nur in der tatsächlich anfallenden Höhe. Jede Vergünstigung – sei es in Form eines Zuschusses an Eltern oder der Subventionierung der Einrichtungen – verringert die Unterstützung aus dem Bundeshaushalt. Aus Perspektive der Kommune ist es daher dringend geraten, die Unterstützung auf die Betreuungskosten zu konzentrieren. Alternativ könnte das aus Bundesmitteln dann wieder zu refinanzierende im Rahmen des Moratoriums von der Hansestadt Lübeck eingesetzte Budget für eine weitergehende Entlastung von Familien eingesetzt werden.

Spürbare Entlastung dank müheloser Abläufe

Damit Entlastung erlebbar wird, darf der Weg dahin nicht durch prozessuale Hürden verstellt sein. Eltern müssen nachvollziehen können, wie viel sie beitragen müssen und wo sie womöglich sogar besondere Entlastung erfahren.



Abbildung 2: Modelle für einfache und effiziente Abläufe

Wir empfehlen daher dringend eine **übersichtliche und transparente Darstellung der Elternbeiträge in Form einer Einkommensstaffel**. Dafür werden die Nettoeinkommensgrenzen den jeweiligen Elternbeiträgen

zugeordnet und in einer Tabelle dargestellt. Diese steht Eltern online zur Verfügung und gibt eine gute Orientierung, ob sich ein Antrag auf eine Ermäßigung lohnt. Insbesondere für die Empfänger*innen von Ermäßigungen ist es wichtig, auf einen Blick erfassen zu können, ob sie gemeint sind. Nur dann können sie sich auf den Pfad der Beantragung begeben. Wenn die Entlastung bei den niedrigen Einkommen künftig großzügiger ausfällt, als das KitaG vorschreibt, kann die Einkommensberechnung auch **pauschaler gestaltet** werden. So kann geprüft werden, ob auf die Anerkennung von Kosten für Miete oder Versicherungen etc. verzichtet werden kann. Der Vorteil: „Einkommen“ lässt sich leichter erfassen. Eine **Selbstauskunft mit Stichprobenprüfung** in 15 Prozent der Fälle statt einer aufwendigen Einzelfallprüfung mit aufwändiger Beweispflicht für alle wird dadurch möglich. Auf diese Weise sollen alle Eltern mit Berechtigung auf eine Einkommensermäßigung eine solche erhalten.

Ein angestrebter Effekt dieser Vereinfachung ist es, den **Anteil derjenigen Eltern, die eine einkommensbedingte Beitragsermäßigung erhalten, zu steigern** – denn aktuell erhalten nur etwa 250 Kinder wegen niedrigen Familieneinkommens ermäßigte Beiträge. Im Kern wird es also darum gehen, das Verfahren für Eltern einfach und transparent zu gestalten und zugleich die im Hintergrund ablaufenden Prozessschritte zu minimieren. Hier empfehlen wir den Einsatz von Methoden des **Public Service Design**, um den Prozess wirklich bürger*innenfreundlich zu gestalten und die Bedarfe von Eltern zu treffen. Bei der Entwicklung der neuen Ermäßigungsprozesse sollten unbedingt die Nutzer*innen zu Wort kommen; insbesondere solche, die keine offiziellen Gremienrollen einnehmen.

Aufseiten der Stadt sollten die unterschiedlichen Verwaltungseinheiten, die derzeit jeweils für eine Einrichtungsart/Betreuungsform zuständig sind, **strukturell zusammengelegt** werden. Noch mehr Effektivität entsteht, wenn zudem die derzeit getrennten Abläufe der Beitragsermäßigung **prozessual im selben Zug** wie die Beitragsfestsetzung geschehen. Inwieweit die strukturelle Zusammenführung von Verwaltungseinheiten und die prozessuale Zusammenführung von Arbeitsschritten zu einer Entlastung und zu einer Steigerung der Effektivität führen, sollte im Sinne des Service Design nutzer*innenzentriert und mit Blick auf die Digitalisierbarkeit gedacht werden. Auch hier gilt es, die Nutzer*innen in Form von Befragungen und Echttests einzubeziehen. Für die leichtere Digitalisierbarkeit ist eine **gemeinsame Beitragsordnung** elementar. Sie sollte die Beiträge für unterschiedlicher Betreuungsformen und Träger vereinheitlichen. Das sorgt für eine Gleichbehandlung unter den Einrichtungsarten und eine größere Übersichtlichkeit der Regelungen.

C Vorgehen, Ausgangslage und Lübeck im Vergleich

C.1 Vorgehen

Das Vorgehen bei der Bearbeitung des Projektauftrags unterteilt sich in zwei Phasen: eine **Analysephase** sowie eine **Beteiligungsphase**. In der Analysephase sammelten wir Informationen aus unterschiedlichen Quellen (siehe Abbildung 3). Neben Daten und Dokumenten bildeten Expert*inneninterviews und Fallstudien das Herzstück unserer Analyse.

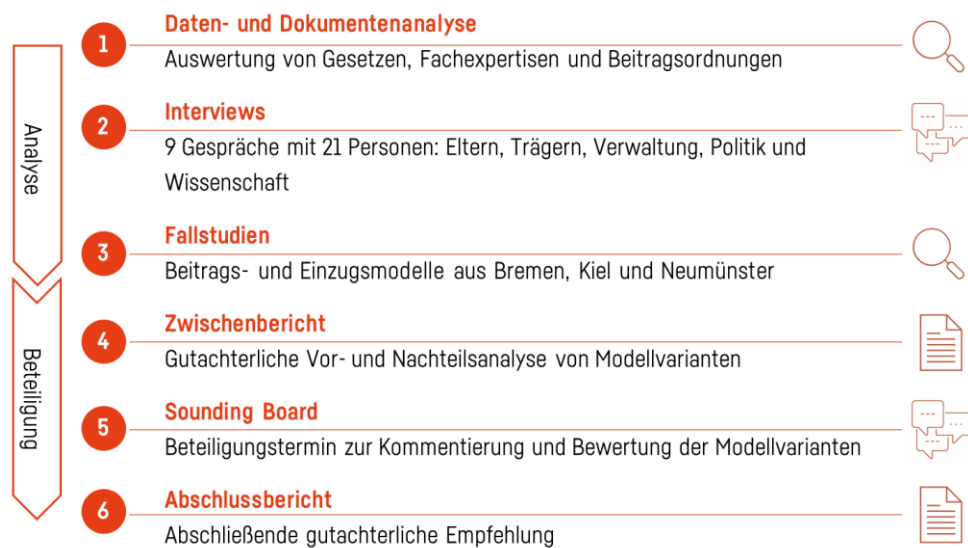


Abbildung 3: Vorgehen in zwei Phasen

Die teilstrukturierten **Interviews** dienten dazu, die Perspektive unterschiedlicher Stakeholder der Lübecker Stadtgemeinschaft, darunter die politischen Fraktionen, Elternvertreter*innen, die freien Träger und die zuständige Verwaltung, sowie externe Sachkunde einzuholen. Wir führten neun ein- bis zweistündige Gespräche mit insgesamt 21 Personen. Basierend auf den Interviews wählten wir drei Kommunen aus, deren Kostenbeteiligungsmodelle wir mit Blick auf die Übertragbarkeit auf Lübeck im Rahmen von **Fallstudien** näher untersuchten. Unsere Wahl fiel auf die schleswig-holsteinischen Schwesterkommunen Kiel und Neumünster, die unter gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen andere Wege gehen, sowie auf Bremen, das sich durch besonders attraktive und effiziente Abläufe der Kostenfestsetzung und -einziehung auszeichnet.

Wir identifizierten insgesamt sieben relevante Modellvarianten: Vier betreffen die Höhe der Kostenbeteiligung von Eltern; drei die Abläufe der Berechnung und Einziehung (siehe Kapitel D). Basierend auf den in den Expert*inneninterviews gewonnenen Prämissen unterwarfen wir die Modellvarianten einer gutachterlichen Analyse ihrer Vor- und Nachteile. Die Analysen sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen fassten wir in einem **Zwischenbericht** zusammen. Sie dienten als Gesprächsbasis in der anschließenden Beteiligungsphase, in der die Stakeholder die Gelegenheit hatten, die Analysen und Empfehlungen im Rahmen eines **Sounding Boards** zu kommentieren. Hierfür wurde unter anderem zu einem gemeinsamem Beteiligungstermin am 11. September 2024 geladen. Im Anschluss an das Beteiligungsverfahren wurden die Empfehlungen überarbeitet und in diesem Abschlussbericht der Hansestadt Lübeck zur Entscheidung vorgelegt.

C.2 Ausgangslage

Die Hansestadt Lübeck hat einen moderierten und beteiligungsorientierten Prozess eingeleitet, um die Kostenbeteiligung von Eltern an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagesförderung

neu zu regeln. Mit Blick auf das **von der Bürgerschaft beschlossene Moratorium**, mit dem den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen mit Budgetvertrag der Hansestadt Lübeck ein monatlicher Zuschuss für die Verpflegung von 50 Euro pro Kind gezahlt wird, sollen unter den Gesichtspunkten der **Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Gleichbehandlung** Alternativen erarbeitet werden. Ziel ist es, eine **Vereinheitlichung der Kostenbeteiligung von Eltern** an der Betreuung und Verpflegung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck zu erarbeiten. Gleichzeitig soll eine **Verwaltungsvereinfachung und Optimierung des Mitteleinsatzes** erreicht werden.

Das Kitagebühren- und Einzugsmodell der Hansestadt Lübeck

In der Hansestadt Lübeck wird das Kitagebühren- und Einzugsmodell durch festgelegte monatliche Beiträge strukturiert, die sich nach Betreuungszeiten und Altersgruppen der Kinder richten. Diese umfassen Halbtags-, Dreivierteltags- und Ganztagsbetreuung **für Kinder unter und über drei Jahren**. Die Beiträge sind gedeckelt und richten sich eng an den Landesvorgaben aus (siehe Tabelle 1). Für Kinder unter drei Jahren, die in einer städtischen **Kindertagesstätte** betreut werden, beträgt der Deckel je Betreuungswochenstunde 5,80 Euro. Der monatliche Beitrag variiert entsprechend den Betreuungsstunden. Für eine fünfstündige Betreuung pro Tag werden 145 Euro monatlich fällig und für eine zehnstündige Betreuung 290 Euro. Für Kinder über drei Jahren liegt der Deckel je Betreuungswochenstunde bei 5,66 Euro. Für eine fünfstündige Betreuung fallen monatlich folglich 141,50 Euro und für eine zehnstündige Betreuung 283 Euro an.²

In der **Kindertagespflege** betragen die Elternbeiträge in Lübeck ebenfalls 5,80 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder unter drei Jahren und 5,66 Euro für ältere Kinder. Zum Beispiel liegt der Beitrag bei 145 Euro für 25 Stunden wöchentlicher Betreuung für Kinder unter drei Jahren und bei 141,50 Euro für ältere Kinder. Der Beitrag steigt entsprechend der Betreuungsdauer bis zu einem Maximum von 290 Euro für 50 Stunden pro Woche für Kinder unter drei Jahren und 253,00 Euro für ältere Kinder.³

Betreuungsstunden pro Woche	Kindertagesstätte U3	Kindertagesstätte Ü3	Kindertagespflege U3	Kindertagespflege Ü3
25 Stunden	145 €	141,50 €	145 €	141,50 €
40 Stunden	232 €	213 €	232 €	213 €
50 Stunden	290 €	283 €	329 €	283 €

Tabelle 1: Betreuungskosten für Kinder unter drei Jahren im Vergleich

Ein wichtiger Aspekt des Modells ist die **Geschwisterermäßigung**, die finanzielle Erleichterungen für Familien mit mehreren Kindern bietet. Lübeck setzt hierbei die landesrechtliche Regelung eins zu eins um. Für das älteste Kind fällt der volle Betrag an, während das nächstjüngere Kind eine Ermäßigung von 50 Prozent erhält. Alle weiteren jüngeren Kinder werden vollständig von den Gebühren befreit.⁴

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung bei den **Verpflegungskosten**. Hier stellt die Stadt im Rahmen eines befristeten Moratoriums einen monatlichen Zuschuss zu den zu leistenden Verpflegungskosten von 50 Euro pro Kind bereit. Die tatsächlichen Kosten für Eltern verringern sich dadurch um ebenjenen Betrag. Dies gilt auch für diejenigen Eltern, die aufgrund ihres Transferleistungsbezugs von der Beitragszahlung befreit sind. In der Konsequenz verzichtet die Hansestadt Lübeck gegenüber dem Bund um Rückerstattung der 50 Euro aus dem Paket für Bildung und Teilhabe (BuT). Bei zuletzt rund 2.281 Kindern⁵ mit Leistungsanspruch, immerhin ein Anteil von 27 Prozent, entgingen der Hansestadt pro

² Hansestadt Lübeck (7. März 2022). Entgeltordnung für Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck (12. Nachtrag).

³ Hansestadt Lübeck (2020). Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck.

⁴ Hansestadt Lübeck (1. Januar 2023). Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen.

⁵ Zum Stichtag 18. Juni 2024 nahmen 1.955 Kinder in Kindertagesstätten und 326 Kinder in der Kindertagespflege am Mittagessen teil und erhielten hierfür BuT-Leistungen. Quelle: Zuständige Sachbearbeitungsstellen der Hansestadt Lübeck.

Jahr zuletzt gut 1,36 Millionen Euro. Die Fördersumme von 50 Euro kommt nicht diesen Familien, sondern in vollem Umfang dem Bundeshaushalt zugute.

Die kommunale Subventionierung im Rahmen des Moratoriums ist bis Ende des Jahres 2024 befristet; eine Verlängerung ist bis Sommer 2025 avisiert. Weiterhin ist seitens des Landes geplant, im Rahmen des Standard-Qualitäts-Kosten-Modells (SQKM), das am 1. Januar 2025 eingeführt werden soll, eine Überarbeitung der Zuzahlungen für Betreuung und Verpflegung zu implementieren.⁶ Substanzuelle Veränderungen zu den bisherigen Regelungen des KiTaG sind hierbei aktuell nicht vorgesehen (§ 31 KiTaG).

Familien mit Transferleistungsbezug, die Leistungen wie Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, genießen die volle **Befreiung** von den Kosten für Betreuung und Verpflegung. Einkommensschwache Familien, die keine staatlichen Transferleistungen empfangen, können eine **Ermäßigung** der Elternbeiträge beantragen. Das Verfahren sowie die Ermäßigungshöhe regelt die **Lübecker Sozialstaffelverordnung**, die sich eng an den landesrechtlichen Regelungen orientiert.⁷ Außerdem können Eltern nach § 90 SGB VIII beantragen, die Zumutbarkeit der Kosten weitergehend zu überprüfen und entsprechend anzupassen.⁸ Daneben ermöglicht der Lübecker Bildungsfonds eine Unterstützung in Härtefällen, bei denen die gesetzlichen Ermäßigungsregeln nicht greifen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Regelung zur Kostenbeteiligung von Eltern in Lübeck setzt das **schleswig-holsteinische Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG)** enge Grenzen. So begrenzt es beispielsweise die **Höhe der Elternbeiträge** in § 31 Absatz 1 KiTaG. Für Kinder unter drei Jahren darf der Beitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht mehr als 5,80 Euro betragen, und für ältere Kinder nicht mehr als 5,66 Euro. Für Kinder unter drei Jahren ist der maximale Beitrag also auf 145 Euro für eine fünfstündige tägliche Betreuung (25 Stunden pro Woche) beziehungsweise auf 290 Euro für zehn Stunden täglich (50 Stunden pro Woche) gedeckelt. Für Kinder über drei Jahre beträgt der Deckel 141 Euro beziehungsweise etwa 283 Euro unter denselben Bedingungen. Lübeck schöpft diesen Rahmen, wie oben gezeigt, aus. Neben den Elternbeiträgen darf der Einrichtungsträger zusätzlich angemessene Verpflegungskostenbeiträge und eine Auslagenerstattung für Ausflüge verlangen (§ 31 Absatz 2 KiTaG). Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen. Eine Höhenbegrenzung ist durch das KiTaG nicht vorgesehen.

Neben der allgemeinen Regelung zur Ermäßigung von Kostenbeteiligungen gemäß § 90 SGB VIII sieht das schleswig-holsteinische KiTaG eine eigene **Regelung zur Kostenermäßigung** vor: Familien mit geringem Einkommen können gemäß § 7 Absatz 2 KiTaG eine Ermäßigung der Elternbeiträge beantragen. Die Höhe der Ermäßigung hängt von verschiedenen Faktoren wie Einkommen und sozialen Kriterien ab. Falls das Einkommen eine festgelegte Grenze unterschreitet, wird der Elternbeitrag vollständig erlassen. Liegt das Einkommen darüber, wird der Beitrag so angepasst, dass den Eltern mindestens 50 Prozent des darüberliegenden Einkommens bleiben. Im Zeitraum Januar 2023 bis Juli 2024 gilt abweichend, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 75 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleiben müssen (§ 7 Absatz 3 KiTaG). „Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) entsprechend.“ (§ 7 Absatz 2 KiTaG) Somit ist im Kontext des § 85 SGB XII das Einkommen als das aktuelle Nettoeinkommen definiert, das nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben und anderen notwendigen Ausgaben während des Bedarfszeitraums ermittelt wird (§ 85 Absatz 1 SGB XII). Beim Bezug von Sozialleistungen werden Elternbeiträge vollständig erlassen.

Familien mit mehreren **Geschwisterkindern** in Betreuung erfahren ebenfalls eine Ermäßigung auf Antrag. Gemäß § 7 Absatz 1 des KiTaG wird die Geschwisterermäßigung wie folgt geregelt: Für das

⁶ Hansestadt Lübeck (9. Februar 2023). Vorgehen zur Erarbeitung einer Möglichkeit einer einheitlichen Kostenbeteiligung von Eltern an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagesförderung (Vorlage Nr. VO/2023/11893).

⁷ Hansestadt Lübeck (2023). Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen.

⁸ Hansestadt Lübeck (7. März 2022). Entgeltordnung für Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck.

älteste Kind wird der volle Beitrag gefordert, das zweitälteste Kind zahlt 50 Prozent des Beitrags, und für jedes weitere jüngere Kind wird kein Beitrag erhoben. Diese Regelung entlastet Familien mit mehreren Kindern und wird von der Hansestadt Lübeck umgesetzt.

C.3 Lübeck im Vergleich

Benchmark zu ausgewählten Aspekten der Gebührenregelung

Die Gebührenregelungen für Kindertagesstätten variieren stark zwischen den deutschen Bundesländern und Städten. Diese Unterschiede führen zu einer breiten Spannweite der finanziellen Belastung für Eltern, von vollständiger Gebührenfreiheit bis hin zu vierstelligen monatlichen Beiträgen.

In einigen Bundesländern wie Berlin und Mecklenburg-Vorpommern sowie ab 2027 im Saarland ist die **Kindertagesbetreuung vollständig gebührenfrei**. Nur Zusatzleistungen wie Verpflegung werden den Familien in Rechnung gestellt. Diese Regelungen erfordern eine starke finanzielle Förderung durch die Landeshaushalte. Andere Bundesländer bieten nur **unter bestimmten Bedingungen kostenfreie Betreuung** an: In Rheinland-Pfalz gilt dies ab dem zweiten Geburtstag des Kindes, in Hamburg für eine Grundbetreuung von fünf Stunden täglich. In Bremen und Niedersachsen werden keine Gebühren für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren erhoben, allerdings begrenzt auf acht Stunden täglich. Hessen bietet eine beitragsfreie Betreuung von bis zu sechs Stunden täglich für Kinder ab drei Jahren an. Die letzten beiden Kitajahre vor Schuleintritt sind in Nordrhein-Westfalen und Thüringen beitragsfrei. Im Gegensatz dazu kennt die Kindertagesbetreuung in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie Schleswig-Holstein grundsätzlich **keine Beitragsfreiheit**.

In den Ländern, die Eltern nicht vollumfänglich von der Beitragspflicht befreien, werden die Gebühren auf unterschiedliche Weisen festgesetzt. Die Gebührenhöhe hängt in der Regel von drei Parametern ab: dem **Alter des Kindes**, dem **Betreuungsumfang** sowie dem **Einkommen der Eltern**. Die einkommensabhängige Staffelung kann flach oder aber stark gespreizt ausfallen. Im nordrhein-westfälischen Bergisch Gladbach zahlen Eltern für einen ganztägigen Krippenplatz zwischen 0 Euro und 1.110 Euro, je nach Einkommenshöhe! Da die Gebührenhöhe in der Hoheit der Kommunen liegt, können sich die Beiträge zudem zwischen Kommunen desselben Bundeslandes erheblich unterscheiden. Im ebenfalls nordrhein-westfälischen Düsseldorf fällt für denselben Krippenplatz beispielsweise nur ein maximaler Elternbeitrag von 350 Euro an.⁹ Die Kommunen können also den **Finanzierungsanteil der Eltern** an der Kostenbeteiligung gestalten, stehen aber in großer Abhängigkeit zur Großzügigkeit der eigenen Landesregierung. In Schleswig-Holstein ist für 2024 ein Finanzierungsanteil von 18 Prozent prognostiziert, mit dem sich Eltern an den Kosten der Kindertagesbetreuung beteiligen. Das Land trägt rund 44 Prozent und die Wohnsitzgemeinden 38 Prozent der anfallenden Kosten.¹⁰

⁹ Geis-Thöne, Wido (2024). Elternbeiträge für die Kitabetreuung im regionalen Vergleich. Eine Auswertung der landesrechtlichen Regelungen und der Gebührenordnungen der Großstädte mit über 100.000 Einwohnern. IW-Report, Nr. 13, Köln.

¹⁰ Prognosetool zur Refinanzierung, 2024, Stand: KW 42 2023.

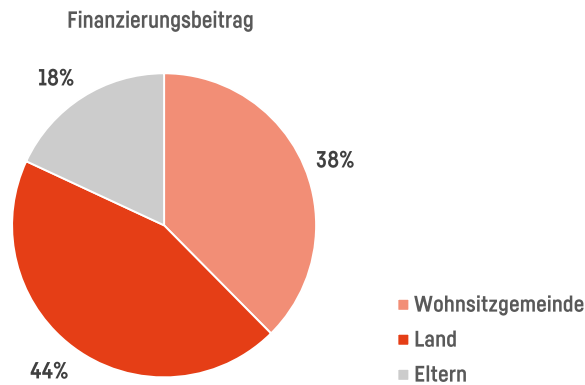


Abbildung 4: Finanzierungsbeiträge der Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein nach Akteuren, in Prozent. Quelle: Prognosetool zur Refinanzierung, Jahresbeiträge, 2024, Datenstand Kalenderwoche 42 2023

Brandenburg sowie Schleswig-Holstein gehen bei der Regelung dieser Finanzierungsbeiträge einen Sonderweg. Hier regeln Landesgesetze **deckelnde Höchstsätze für die Kindertagesbetreuung**. Unterhalb der gesetzlichen Deckelungsbeträge steht es den Kommunen jedoch frei, eigene Gebührenregeln zu treffen. In Lübeck, aber auch in Kiel und Flensburg entsprechen die Beiträge für Kindertagesstätten in etwa diesen gesetzlichen Höchstgrenzen. Nur Neumünster bleibt als einzige kreisfreie Stadt deutlich unterhalb des Landesdeckels (siehe Abbildung 5).

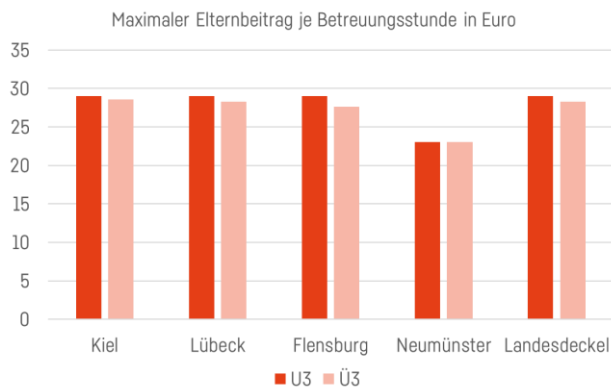


Abbildung 5: Betreuungskosten in Landesvergleich
Maximaler Elternbeitrag je täglicher Betreuungsstunde in einer Kindertagesstätte. Zur Berechnung des Monatsbeitrags multiplizieren mit den täglichen Betreuungsstunden. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf kommunalen Elternbeitragssatzungen, Stand April 2024

Im Gegensatz zu den weitgehend gleichartigen Betreuungskosten variieren die **Kosten für die Mittagsverpflegung** in Schleswig-Holstein stärker. Laut einer Umfrage des Landeselternbeirats Schleswig-Holstein sind diese Kosten seit 2021 in vielen Einrichtungen gestiegen.¹¹ Die durchschnittlichen monatlichen Verpflegungskosten liegen zwischen 35 und 85 Euro, können aber bei freien Trägern auch deutlich im dreistelligen Bereich liegen.

¹¹ Hinsch, K. (10.November 2021). Key-Facts: Umfrage Verpflegungskosten KiTas. Landeselternvertretung Schleswig-Holstein.

Abbildung 6 zeigt den monatlichen Elternbeitrag für die Kosten der Mittagsverpflegung in den städtischen Einrichtungen ausgewählter Kommunen. In Kiel, Neumünster und Norderstedt gelten diese Elternbeiträge gleichermaßen für die Kitas der freien Träger. In den übrigen Kommunen können die Elternbeiträge abweichen – nach oben wie auch nach unten. In Kommunen mit nicht kostendeckenden Elternbeiträgen unterstützt der städtische Haushalt die freien Kitas per **Defizitausgleich**. Einige regeln diesen Ausgleich streng verbindlich mit einer **pauschalen Unterstützung** der Lebensmittelkosten je Kind und Monat von 10 Euro (Kiel), 68 Euro (Norderstedt) beziehungsweise 2,10 Euro je Mittagessen (Flensburg). In anderen Städten erfolgt der Defizitausgleich im Rahmen der **Gesamtabrechnung** je nachdem, was tatsächlich an Mehrkosten angefallen ist. Dies seien in Neumünster beispielsweise zuletzt rund 14 Euro pro Kind und Monat gewesen. In Preetz und Plön überlassen die Kommunen hingegen die kostendeckende Beteiligung der Eltern an der Verpflegung den **freien Trägern** selbst.¹²

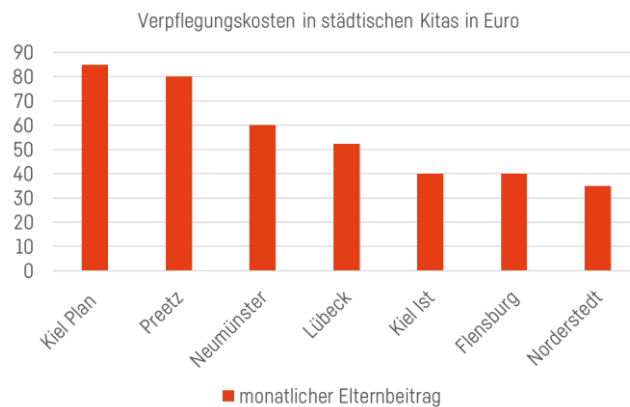


Abbildung 6: Verpflegungskosten in städtischen Kitas im Landesvergleich

Quelle: Abfrage unter den schleswig-holsteinischen Kommunen durch die Stadt Kiel, Monatsbeiträge, November 2023

¹² Abfrage unter den schleswig-holsteinischen Kommunen durch die Stadt Kiel, November 2023.

D Modellvarianten der Kostenbeteiligung und Einzugsprozesse

Wir untersuchten die Kommunen Bremen, Kiel und Neumünster, um ausgewählte Modellvarianten einer a) **fairen Kostenbeteiligung von Eltern** (Betreuungs- sowie Verpflegungskosten) sowie von b) **effizienten Beitragseinzugsprozessen** (Beitragsfestsetzung sowie Ermäßigungen) besser kennenzulernen und ihr Übertragungspotenzial auf die Hansestadt Lübeck zu bewerten. Hierzu leiteten uns in allen Fallstudien die folgenden Fragen:

- Beschreibung: Wie genau ist die Modellvariante ausgestaltet?
- Erfolgsfaktor: Worauf ist für eine erfolgreiche Umsetzung besonders zu achten?
- Chance: Welche Vorteile ergeben sich aus der Modellvariante?
- Risiko: Welche Nachteile ergeben sich aus der Modellvariante?
- Kosten: Welche Kosten fallen an beziehungsweise welche kostenrelevanten Aspekte sind zu bedenken?
- Empfehlung: Empfiehlt sich ein Übertrag nach Lübeck?

D.1 Prämissen für die Modellvarianten

Im Vorfeld der Fallstudien wollten wir von zentralen Stakeholdern in der Hansestadt Lübeck wissen, was ihre **Erwartungen an eine faire und effiziente Neuregelung** der Kostenverteilung sind (siehe Abbildung 7).

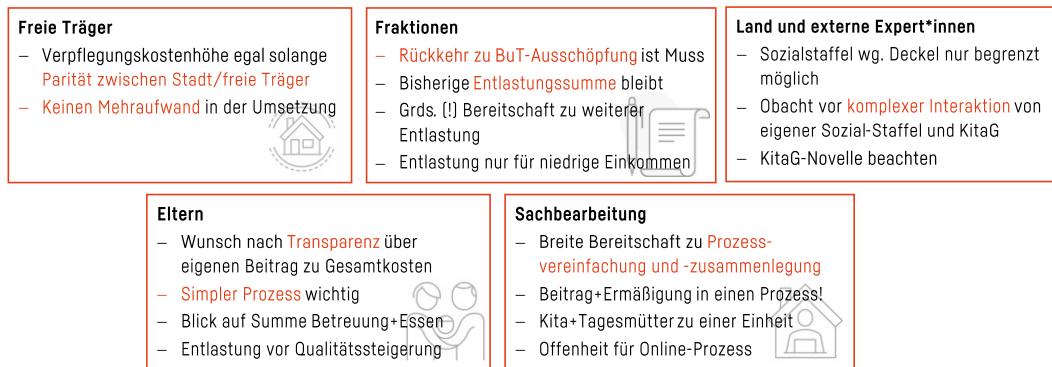


Abbildung 7: Prämissen

Daraus ergeben sich **Leitplanken**, in deren Grenzen sich ein neues Modell bewegen soll.

- Bei den Verpflegungskosten sollen in städtischen und freien Kitas sowie in der Kindertagespflege **dieselben Spielregeln** gelten.
- Bei den freien Trägern sollen **keine Mehraufwände** entstehen; auch auf städtischer Seite sollen Prozesse nicht kompliziert werden.

- Die vom Bund bereitgestellten **BuT-Gelder müssen für die Mitfinanzierung der Verpflegungskosten ausgeschöpft werden**. Eine Entlastung der Eltern muss daher durch die Verringerung der Betreuungskosten, nicht der Verpflegungskosten erfolgen.¹³
- Eltern sollen auch weiterhin **mit mindestens derselben Summe entlastet** werden wie bisher. Eine etwaige höhere finanzielle Entlastung der Eltern soll den Fokus auf niedrige Einkommensklassen richten. Ergänzend dazu wäre auch eine Entlastung von Familien in besonderen Situationen denkbar (Alleinerziehende, Kinder mit einer Behinderung).
- Das schleswig-holsteinische KiTaG erlaubt derzeit keine breitere Staffelung des Elternanteils an den Betreuungskosten. Eine „echte“ Sozialstaffel mit breiter Beitragsspreizung im Stil der Hansestadt Bremen ist daher nicht möglich. Eine transparente Einkommensstaffel muss dem hiesigen Landesgesetz gerecht werden und darf **keine Mehrbelastung für manche Eltern** verursachen.
- Das **KiTaG** steht kurz vor einer leider noch unabsehbaren Veränderung. Hierauf muss eine eigene Lübecker Lösung womöglich kurzfristig angepasst werden.
- Für Eltern ist die **Summe aus ihrem Anteil an Betreuungs- und Verpflegungskosten** ausschlaggebend. Sie wünschen sich Einfachheit und Transparenz mit Blick auf die Elternanteile beider Kostenarten.
- In der Umsetzung von Beitragsfestsetzung und -einzug sollen bisher ungenutzte Potenziale durch **sinnvolle Zusammenlegung** ausgeschöpft werden. Zudem muss das Verfahren für Eltern **möglichst wenig aufwändig** sein.
- Die verstreut liegenden **Funktionen der Sachbearbeitung von Beitragsangelegenheiten** sollen auf städtischer Seite zusammengelegt werden.
- **Einfach zu nutzende, digitale Abläufe** werden begrüßt.

Diese Prämissen waren Grundlage für die Auswahl von Modellvarianten aus anderen Kommunen und ihre gutachterliche Bewertung durch gfa | public.

D.2 Darstellung der Modellvarianten

Ausgehen von den Lübecker Prämissen ergaben sich bei der Betrachtung unterschiedlicher Beitragsstaffelungen, Berechnungs- und Einzugsprozesse in Kiel, Neumünster und Bremen **sieben Modellvarianten** (siehe Abbildung 8). Sie alle zielen auf eine einfache, effiziente und faire Kostengestaltung ab. Sie setzen dafür an unterschiedlichen Hebeln an und sind in unterschiedlichem Maß für die Hansestadt Lübeck zu empfehlen. Vier der Modellvarianten beziehen sich auf die **Beitragshöhen**, drei Modellvarianten zielen auf eine **bessere prozessuale Umsetzung** ab. Wir stellen die verschiedenen Modelle nachfolgend vor, ergänzt um die Bewertung durch die Stakeholder zur jeweiligen Modellvariante, und geben eine gutachterliche Empfehlung an die Hansestadt Lübeck ab. Wir führen der Vollständigkeit halber auch solche Modellvarianten im Abschlussbericht auf, die wir nach Rückmeldung der Stakeholder und der eigenen Analyse nicht empfehlen.

¹³ Eine abweichende Meinung wurde nur vonseiten des FDP-Vertreters im Jugendhilfeausschuss geäußert. Er verwies auf die verringerte Steuerersparnis, die eine Entlastung bei der Betreuung anstelle der Verpflegung mit sich bringe. In der Tat sind zwei Drittel der Betreuungskosten steuerlich absetzbar, die Verpflegungskosten hingegen nicht. Würde die Hansestadt Lübeck den derzeitigen Entlastungsbetrag von 50 Euro zugunsten der Betreuungskosten umschichten, entginge einem Haushalt mit einem zu versteuernden Medianeinkommen (43.000 Euro) bei einem Vollzeitbetreuungsplatz für ein Kind unter drei Jahren eine Steuerersparnis in Höhe von rund 82 Euro im Jahr. Dies macht neben dem jährlichen kommunalen Entlastungsbetrag von 600 Euro selbst nur einen kleinen Teil der insgesamten Entlastung aus und steht in ungünstigem Verhältnis zum Verlust der Bundeszuschüsse (bis zu 1.360.000 Euro jährlich). Würde der verloren gegangene Bundeszuschuss auf die rund 8.295 Kinder, die ein Mittagessen erhalten, umgelegt, könnte Lübeck jedem Kind stattdessen 140 Euro zugutekommen lassen.



Abbildung 8: Modellvarianten für Neugestaltung der Elternbeiträge

D.2.1 Unterm Betreuungskostendeckel bleiben

Gesehen in: Neumünster

Die Betreuungskostendeckel des KiTaG setzen eine Obergrenze, die derzeit von der Hansestadt Lübeck voll ausgeschöpft wird. Die übrigen kreisfreien Städte halten dies ähnlich, mit Ausnahme der Stadt Neumünster. Die Neumünsteraner Kostenbeiträge zur Betreuungsleistung bleiben deutlich unterhalb des Landesdeckels. Hinzu kommt, dass Neumünster die Kostenbeiträge nicht nach Alter der Kinder stuft oder nach Art der Einrichtung unterscheidet. Neumünster beteiligt Eltern an einem Vollzeitplatz (sieben Stunden) in einer Kindertagesstätte mit 159 Euro. Laut KiTaG könnten für ein Kind unter drei dafür bis zu 203 Euro verlangt werden, für ein Kind über drei immerhin 198 Euro.

	1. Kind	2. Kind
Betreuung von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 17.00 Uhr	91,00	46,00
Betreuung von 08.00 bis 13.00 Uhr sowie von 12.00 bis 17.00 Uhr [1]	114,00	57,00
Betreuung von 08.00 bis 15.00 Uhr [1]	159,00	80,00
Hort Betreuung von 08.00 bis 14.00 Uhr [1];[2]	68,00	34,00
zusätzliche Betreuungsstunde [3]; [4]	23,00	12,00

Abbildung 9: Kostenbeiträge zur Betreuung in Neumünster
Quelle: Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster vom 02.01.2024

Rückmeldung der Stakeholder

Dieses Modell ist bei den Stakeholdern aus Elternschaft, Politik, Verwaltung und Einrichtungen auf breite Zustimmung gestoßen. Nahezu alle Bewertungen lagen im guten bis sehr guten Bereich. In der Kommentierung hoben die Stakeholder insbesondere die vollumfängliche Ausschöpfung von BuT-Mitteln hervor und wünschten sich eine Reinvestition dieser Gelder in das Kinderbetreuungssystem. Zudem betonten sie die gute Kombinierbarkeit mit Modell 2 „Geringerer Einkommenseinsatz“. Für besonders positiv hielten die Stakeholder die Transparenz dieser Entlastungsform aus Sicht der Eltern, denn die Betreuungssätze sind leicht verständlich. Damit alle von dieser Entlastung profitieren, sollte sie mittels einer einheitlichen Beitragsordnung für alle Trägerarten und Betreuungsformen gelten.

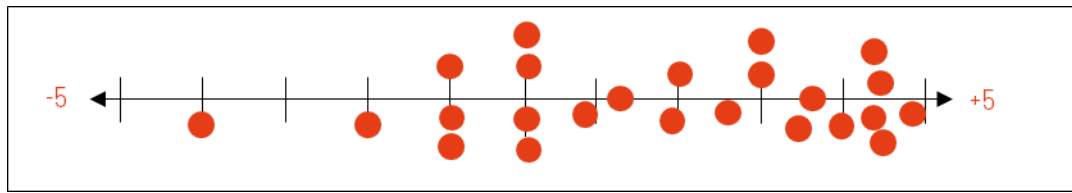


Abbildung 10: Voting der Stakeholder zu Modellvariante 1

Bewertung und Empfehlung

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
1. Einfache Regelung zur Hoch- und Herunterregelung von Elternlastung bei veränderter Haushaltslage 2. Einfache Berechnung des ermäßigten Betrags für Sachbearbeitung 3. Hohe Transparenz der Entlastung	1. Kein Fokus auf einkommensschwache Eltern, sondern Gießkannenprinzip 2. Künftige Beitragserhöhungen politisch schwierig umsetzbar, da sehr sichtbar	Je nach Höhe der gewählten Beitragsverringering dynamisch gestaltbar. Bei Tausch der 50 € Entlastung von den Verpflegungs- zu den Betreuungskosten herrscht nicht nur Kostenneutralität, sondern sogar leichtes Plus dank höherer BuT-Erstattungen des Bundes.	Volle Empfehlung: Die Entlastung der Elternschaft aufseiten der Betreuungskosten ist haushalterisch effizienter als aufseiten der Verpflegungskosten. Wenn daher weiterhin auch einkommensstarke Eltern entlastet werden sollen, halten wir diesen Weg für simpel und geeignet.

D.2.2 Geringerer Einkommenseinsatz für Betreuungskosten

Gesehen in: Kiel

Die Stadt Kiel entlastet **Eltern mit niedrigen Einkommen**, die keine Transferleistungen beziehen, bei den Betreuungskosten in besonderem Maß. Der Mechanismus besteht darin, nur einen **geringeren Einkommenseinsatz** bei den Betreuungskosten einzufordern als landesrechtlich vorgegeben. Die Stadt Kiel regelt diese einkommensabhängige Ermäßigung in zwei Schritten. Die zumutbare Belastung¹⁴ wurde im Sinne des KiTaG und des § 85 SGB XII übersetzt und wie folgt definiert:

- Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe I nach der Anlage zu § 28 SGB XII für einen Gebührenschuldner,
- Familienzuschlag in Höhe von 70 Prozent der Regelbedarfsstufe I der Anlage zu § 28 SGB XII für jedes weitere berücksichtigungsfähige Familienmitglied und
- ein Betrag für die Kosten der Unterkunft in Höhe des monatlichen Höchstbetrages des Wohngeldgesetzes (§ 12 Abs. 1 WoGG, Mietstufe V).

Zur Vereinfachung ist diese Formel für Eltern in tabellarische Form gebracht, die Einkommensgrenzen je Haushaltsgröße aufschlüsselt (siehe Abbildung 11). Die Einkommensarten, die hier anzulegen sind, werden auf der Website der Stadt Kiel erläutert und sind ebenso im Online-Ermäßigungsantrag hinterlegt, sodass eine Selbstermittlung durch Eltern einfach leistbar ist. Wer unterhalb dieser Einkommensgrenzen liegt,

¹⁴ § 7 Abs. 2 S. 2 KiTaG.

zahlt keine Beitragskosten. Bei Darüberliegen müssen die Eltern nur **30 Prozent des Überschreibungsbetrags** für die Betreuung einsetzen. Damit stellt die Stadt Kiel Eltern mit niedrigen bis mittleren Einkommen besser als das KiTaG. Dieses sieht nämlich vor, dass Eltern bis zu 50 Prozent ihres Einkommens oberhalb der Zumutbarkeitsgrenze einbringen müssen.¹⁵ Diese Lösung stellt folglich eine elegant gelöste Unterschreitung der landesweiten Beitragsdeckels dar, jedoch fokussiert auf niedrige bis mittlere Einkommen.

	Darüber nur 30 statt 50%	Einkommensgrenze alt	Einkommensgrenze ab 01.01.2024
2 Personen		2.010,00 €	2.174,00 €
3 Personen		2.486,00 €	2.692,00 €
4 Personen		2.969,00 €	3.217,00 €
5 Personen		3.450,00 €	3.740,00 €
6 Personen		3.926,00 €	4.258,00 €
7 Personen		4.402,00 €	4.776,00 €
Mehrbetrag für jedes weitere berücksichtigungsfähige Haushaltsmitglied		476,00 €	518,00 €

Abbildung 11: Einkommensgrenze für einkommensbezogene Ermäßigung

Quelle: Elterninformation Einkommensgrenzen zur Berechnung von Ermäßigungen der Betreuungsbeiträge/-gebühren in der Landeshauptstadt Kiel ab 01.01.2024. https://www.kiel.de/de/gesundheits/soziales/kinder_familie/kitas/_Elterninfo_Einkommensgrenzen_2024.pdf

Die Hansestadt Lübeck setzt bereits jetzt eine ähnliche Regelung um wie Kiel; in Lübeck werden derzeit 25 Prozent des Einkommens herangezogen. Beim Einkommen werden zudem nur 70 Prozent angesetzt. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Kommunen liegt in dem einfacheren Zugang und der größeren Transparenz darüber, welche Haushalte Anspruch auf eine Ermäßigung haben. Hier arbeitet die Hansestadt nämlich mit individuellen Berechnungen, die erst auf Antrag erfolgen. Bei Umsetzen dieser Modellvariante würde die Hansestadt also ihre bisherige Regelung noch großzügiger gestalten, zum Beispiel durch Absenken des einzusetzenden Einkommens auf einen noch kleineren Anteil als 25 Prozent. Außerdem sollte sie den Weg zur Ermäßigung einfacher erkennbar, zum Beispiel mittels einer Einkommensstaffel regeln (siehe auch C2.5 Einkommensstaffel für einfachere Gebührenberechnung).

Rückmeldung der Stakeholder

Für das Modell „Geringerer Einkommenseinsatz“ gab es ebenfalls eine breite Zustimmung der Stakeholder. Insbesondere dass hier gezielt Familien mit niedrigem Einkommen unterstützt werden, wurde positiv bewertet. Die Vertreter*innen der Verwaltung wiesen darauf hin, dass auch die Hansestadt Lübeck qua Bürgerschaftsbeschluss bisher einen dauerhaft niedrigeren Einkommenseinsatz für geringverdienende Eltern gewählt hat, als es das Landesgesetz vorschreibt. Hinzu komme die Besonderheit, dass die Hansestadt lediglich 70 Prozent des elterlichen Einkommens zur Berechnung der ermäßigten Betreuungsbeiträge veranschlagt. Demgegenüber weisen die Elternvertreter*innen darauf hin, dass die Entlastung einfacher als im Status quo gestaltet sein müsse, um die Zielgruppe tatsächlich zu erreichen. Eltern sollen in die Lage versetzt werden, schnell zu überblicken, ob und in welcher Höhe ihnen eine Ermäßigung zusteht. Dieses Modell verlange daher zwingend eine Vereinfachung der Antragsabläufe und der Berechnungsweise. In einem ersten Schritt sollte daher geklärt werden, in welchem Umfang Ermäßigungsberechtigte erreicht werden und ob es Potenzial gibt, den Kreis der Erreichten durch einfachere Abläufe zu vergrößern.

¹⁵ Zwar regelt das KiTaG, dass abweichend davon bis September 2024 nur 25 Prozent des Einkommens jenseits des Überschreibungsbetrags einzusetzen sind. Die Stadt Kiel beabsichtigt jedoch, diese Entlastung dauerhaft zu gewähren.

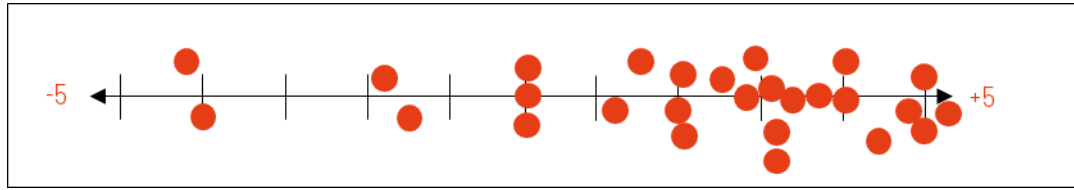


Abbildung 12: Voting der Stakeholder zu Modellvariante 2

Bewertung und Empfehlung

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
<ul style="list-style-type: none"> 1. Einfache Regelung zur Hoch- und Herunterregelung von Elterntlastung bei veränderter Haushaltslage 2. Zielgenaue Entlastung für Familien mit niedrigen bis mittleren Einkommen, die nicht von Vollermäßigung profitieren 3. Einfache Berechnung des ermäßigten Betrags für Sachbearbeitung 	<ul style="list-style-type: none"> 1. Weniger auf einen Blick verständliche Regelung für Eltern als Einkommensstaffel 2. (Einfacher) Beitragsrechner nötig, um eigenen Beitrag kalkulieren zu können 3. Nebeneinander mit Ermäßigung nach § 90 SGB VIII 	<p>Mäßige Kostensteigerung, da die entlastete Gruppe relativ klein ist: Zuletzt erhielten in Lübeck nur rund 300 Kinder eine einkommensbedingte Ermäßigung.</p>	<p>Volle Empfehlung: Diese Form der Entlastung ist zielgenau, leicht von Jahr zu Jahr der Haushaltslage anpassbar und fokussiert Betreuungskosten statt Verpflegungskosten. Dadurch werden keine BuT-Mittel vergeudet. Zudem ist sie für die Sachbearbeitung leicht umzusetzen und eignet sich für einen Online-Service.</p>

D.2.3 Stadtweiter Verpflegungsdeckel

Gesehen in: Bremen, Neumünster und Kiel

Einige Kommunen setzen **stadtweite Verpflegungsdeckel** fest, um die Kosten der Mittagsverpflegung für Eltern trägerübergreifend auf gleichem Niveau zu halten (siehe Tabelle 2).

Bremen	Kiel IST	Kiel PLAN	Neumünster
35 €	50 €	120 €	60 €
Nur zu rund 50–60 % kostendeckend	40 € Elternbeitrag + 10 € Zuschuss Personalkosten durch Verwendungsnachweis	85 € Elternbeitrag + 35 € Zuschuss	Kostendeckend wären 74 €, Fehlbetrag gedeckt durch Verwendungsnachweis

Tabelle 2: Stadtweite Verpflegungskostendeckel
Quelle: Eigene Abfrage im Rahmen der Fallstudien, 2024

Der Deckel wird zudem genutzt, den Elternbeitrag niedrig zu halten. In Bremen liegt die pauschale Elternbeteiligung beispielsweise bei 35 Euro. Dies ist allerdings bei Weitem nicht kostendeckend. Der **Fehlbetrag**

wird den Bremer Kitas durch die Kommune ausgeglichen. Nicht zwangsläufig muss der Deckel jedoch niedrig ausfallen. In Kiel soll der bisherige Deckel für Verpflegungskosten (nur Lebensmittel/Catering) von 50 Euro auf kostendeckende 120 Euro angehoben werden. Eltern sollen hiervon künftig immerhin 85 Euro zahlen. Der errechnete Fehlbetrag von 35 Euro wird den Kitas als Zuschuss gewährt. Diese Regelung bedeutet eine strenge Angleichung der Lebensmittel- beziehungsweise Cateringkosten über die Kitas hinweg. Zu beachten ist, dass unterschiedliche Verpflegungskosten, die durch eine eigene Küche oder Personal verursacht werden, in Kiel mittels Verwendungsnachweis abgerechnet werden. In Neumünster wird der Deckel weniger reguliert finanziert; hier rechnen die freien Träger ihre im Ist entstandenen Mehrkosten jährlich spitz ab.

Rückmeldung der Stakeholder

Diese Modellvariante wurde von den Stakeholdern deutlich abgelehnt. Gründe sind zum einen die Nichtauserschöpfung der BuT-Mittel und zum anderen das Missbrauchsrisiko bei einer Vollkostenübernahme des Defizits an Verpflegungskosten – insbesondere, wenn es keine Höchstgrenze der realen Verpflegungskosten gibt. Vertreter*innen der Träger befürchteten einen hohen Verwaltungsaufwand, der sich durch die Deckelung ergäbe. Auch eine unfaire Mehrbelastung der Kitas, die vergleichsweise günstige Cateringkosten haben, sollte vermieden werden.

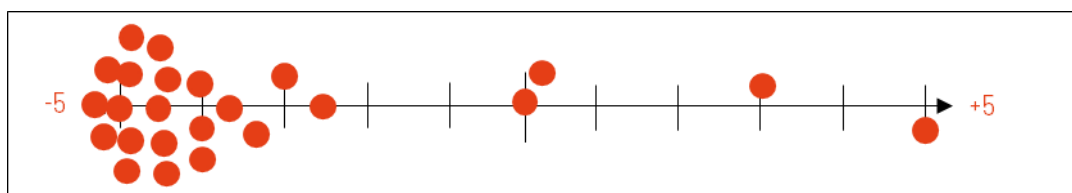


Abbildung 13: Voting der Stakeholder zu Modellvariante 3

Bewertung und Empfehlung

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
<ul style="list-style-type: none"> 1. Hohe Kostentransparenz für Eltern 2. Kein Einfluss auf Einrichtungswahl 3. Gleichbehandlung von freien und städtischen Trägern 4. Kein Abmeldeeffekt wegen zu teuer empfundenen Mittagessens 	<ul style="list-style-type: none"> 1. Keine volle Ausschöpfung des BuT-Rahmens bei niedrigem Deckel 2. Unfaire Mehrbelastung bei hohem Deckel in Catering-Kitas 3. Verwaltungsaufwand für Spitzabrechnung mit Verwendungsnachweis nötig 4. Missbrauchsrisiko bei Vollkostenübernahme des Defizits 	<p>Je nach Höhe des Deckels und des damit verbundenen Zuschusses an Kitas mehr oder weniger Belastung zum Status quo des Moratoriums. Bei Gleichziehen mit Kiel (85 Euro) fielen für die städtischen Kitas Ausgleichskosten von rund 350.000 Euro in 2024 an.¹⁶ Für die Kindertagespflege und die freien Träger sind die Kosten aufwendiger zu berechnen; die Verpflegungskosten liegen im Mittel bei 74 Euro beziehungsweise 79 Euro. Die Maximalbeiträge betragen jedoch 100 Euro</p>	<p>Keine Empfehlung: Angesichts stark unterschiedlicher Ist-Kosten der Einrichtungen wäre ein annähernd kostendeckender Maximaldeckel für Eltern in Kitas mit niedrigen Ist-Kosten ungerecht. Ein niedriger Deckel produziert hingegen hohe BuT-Verluste. Außerdem bringt Doppelentlastung bei Verpflegung sowie Betreuung ein unnötigen administrativen Doppelaufwand mit sich. Hinzu kommt ein Missbrauchsrisiko bei einer</p>

¹⁶ Annahme: Ist-Kosten in städtischen Kitas 103 Euro, 1.615 Kinder am 1.6.2024

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
		beziehungsweise 120 Euro. Legt man diese Maximalbe- träge an, würden in den nächsten Jahren bis zu 2,5 Millionen Euro an jährli- chem Kostenausgleich auf die Hansestadt zukommen.	Kostenübernahme durch die Kommune.

D.2.4 Geschwisterermäßigung bei den Verpflegungskosten

Eine vergleichsweise einfache Möglichkeit, bei den Verpflegungskosten Entlastung zu schaffen, wurde von den freien Trägern der Hansestadt Lübeck eingebracht. Der Vorschlag lautet, die **Regelung zur Geschwisterermäßigung, die für die Betreuungskosten gilt, analog für die Verpflegungskosten anzuwenden** (siehe Abbildung 14). Dies bedeutet, dass Eltern für das erste Kind die Verpflegungskosten in voller Höhe zahlen, für das zweite Kind nur noch 50 Prozent der Verpflegungskosten und alle weiteren Kinder 0 Prozent. Diese Regel würde gleichermaßen in freien sowie in kommunalen Kindertagesstätten sowie in der Kindertagespflege angewendet. Abbildung 14 zeigt eine exemplarische Modellrechnung bei einem monatlichen Beitrag von 103 Euro für die Verpflegungskosten.




		
1 Kind	2 Kinder	3 + x Kinder
100 % = 103 €	100 % = 103,00 € 50 % = <u>51,50 €</u> 154,50 €	100 % = 103,00 € 50 % = <u>51,50 €</u> 0 % = <u>0,00 €</u> 154,50 €

Abbildung 14: Geschwisterermäßigung bei den Verpflegungskosten

Ein **gleichartiger Berechnungsansatz** für die Verpflegungskosten zwischen freien Trägern und den städtischen Kindertagesstätten wäre Voraussetzung, damit eine Gleichbehandlung gewährleistet ist. Unterschiede bei den realen Verpflegungskosten werden allerdings nicht nivelliert. Diese können unter anderem dadurch entstehen, dass unterschiedliche Caterer ausgewählt werden, unterschiedliche hohe Qualitätsniveaus beim Essen angelegt werden oder eigenes Küchenpersonal eingesetzt wird. Der Entlastungseffekt konzentriert sich auf Familien mit mehr als einem Kind; Hintergedanke ist, dass mehr Kinder eine Familie grundsätzlich finanziell stärker fordern und die Verpflegungskosten – anders als die Betreuungskosten – linear ansteigen.

Rückmeldung der Stakeholder

Bei der Bewertung der Geschwisterermäßigung in den Verpflegungskosten ergibt sich ein unklares Bild. Deutlich moniert wurde, dass auch mit diesem Modell BuT-Gelder nicht ausgeschöpft würden und eine jährliche Beantragung für Eltern und Verwaltung aufwändig sei. Ein Stakeholder wies darauf hin, dass die Abrechnung der Geschwisterermäßigung analog zu den ermäßigten Betreuungskosten als prozentualer Rabatt aufwändig sei, da die Verpflegungskosten sich zwischen den Einrichtungen unterscheiden. Stattdessen wäre allenfalls ein Geschwisterzuschuss in fester Höhe zu den Verpflegungskosten denkbar, analog zur Moratoriumslösung. Auch die städtischen Verwaltungskräfte bewerten dieses Modell angesichts hoher

Verwaltungsaufwände sehr kritisch. Trägervertreter*innen wiesen auf komplexe Interaktionen mit dem Standardkostenmodell der Verpflegungskosten hin. Einfacher sei es, die gezielte Unterstützung von Familien mit mehreren Kindern über die Betreuungskosten abzudecken. Es gab verschiedene Anregungen, welche Kinder bei dieser Regelung mitgezählt werden sollten: nur Kinder, die in einer Tagesbetreuung sind, alle Kinder im Haushalt oder alle Kinder, für die Kindergeld ausgezahlt wird. Zu entscheiden sei außerdem, ob die Ermäßigung auf die jüngeren oder die älteren Kinder anzuwenden seien.

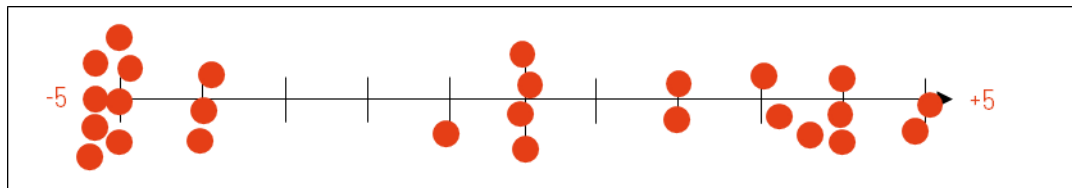


Abbildung 15: Voting der Stakeholder zu Modellvariante 4

Bewertung und Empfehlung

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Leicht zu administrieren 2. Simpel zu verstehen 3. Entlastung konzentriert sich auf Familien mit mehreren Kindern, die hierdurch finanziell belasteter sind 4. Besonders anschlussfähig an das Moratorium 	<ol style="list-style-type: none"> 1. BuT-Rahmen wird bei Familien mit mehr als einem Kind unterausgeschöpft 2. Doppelaufwand durch Entlastung bei Betreuungskosten sowie Verpflegungskosten 3. Jährliche Beantragung nötig 	<p>Genaue Bezifferung nur mit hohem Aufwand möglich. Kosten wahrscheinlich nicht höher als Moratoriumsregelung (da 50 % aller Familien nur ein Kind haben, 33 % zwei Kinder und nur 17 % drei und mehr). Bei steigenden Verpflegungskosten automatische Zunahme der Kosten.</p>	<p>Keine Empfehlung: Die Entlastung widerspricht der Prämisse, die BuT-Erstattung des Bundes voll auszuschöpfen. Gegenüber einem stadtweiten Verpflegungsdeckel oder der Moratoriumsregelung wäre sie allerdings vorzuziehen, da die Entlastung spezifischer ausgestaltet ist.</p>

D.2.5 Einkommensstaffel für einfachere Gebührenberechnung

Gesehen in: Bremen

Die Lübecker Variante der Gebührenstaffelung bei den Betreuungskosten orientiert sich an dem schleswig-holsteinischen KiTaG. Für Eltern ist es jedoch nur schwer im Voraus zu berechnen, welche Kosten tatsächlich auf sie zukommen werden, wenn sie ihr Kind in einer Betreuungseinrichtung anmelden. Hier kann das Bremer Modell ein Vorbild sein: Im Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen¹⁷ ist **in übersichtlichen Tabellen dargestellt, wie hoch der Elternanteil an den Betreuungskosten ist**. Die Tabelle ist online einsehbar und auf der Website der Stadt verlinkt. Für jeden Betreuungsumfang (vier bis acht Stunden je Tag) ist der Elternanteil nach Einkommen und Haushaltsgröße aufgeschlüsselt (siehe Abbildung 16). Dabei sind die elternanteiligen Betreuungskosten bei allen Arten von Betreuungseinrichtungen gleich: Kindertagespflege und Kindergarten, städtische und freie Trägerschaft.

¹⁷ <https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/detail.pdf>, letzter Zugriff 26.06.2024.

Voraussetzung ist, dass sich die Staffelung nicht am verbleibenden Einkommen orientiert (wie derzeit in Lübeck), sondern sich unmittelbar aus der Einkommenshöhe ergibt.

Die Bremer Einkommensstaffelung unterliegt nicht dem schleswig-holsteinischen KiTaG. Sie streut die elternteilige Kostenbeteiligung breiter, das heißt, sie zieht einkommensstarke Familien stärker heran und kann dafür bei einkommensschwachen Familien mehr entlasten. Dieses Modell ist für die Hansestadt Lübeck erstrebenswert, aufgrund der Auflagen des KiTaG derzeit aber nicht umsetzbar.

Übertragbar ist jedoch der Grundgedanke, die Beitragskosten leicht verständlich in tabellarischer Form darzustellen. So ließe sich das Gebührenmodell der Hansestadt Lübeck übertragen und auf einen Blick erkennbar machen, wie hoch volle und einkommensbedingt ermäßigte Beiträge ausfallen.

8 Stunden täglich

Betreuungsangebot 8 Stunden täglich								
Monatlicher Beitrag in Euro								
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße					
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen	
	27 610	1	0	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	100	70	0	0	0	0
33 746	39 881	3	130	100	70	0	0	0
39 882	46 016	4	160	130	100	70	0	0
46 017	52 152	5	190	160	130	100	70	0
52 153	58 288	6	220	190	160	130	100	0
58 289	64 424	7	250	220	190	160	130	0
64 425	70 560	8	280	250	220	190	160	0
70 561	76 696	9	310	280	250	220	190	0
76 697	82 832	10	340	310	280	250	220	0
82 833	88 968	11	370	340	310	280	250	0
88 969	95 104	12	400	370	340	310	280	0
95 105	101 240	13	430	400	370	340	310	0
101 241	107 376	14	430	430	400	370	340	0
107 377	113 512	15	430	430	430	400	370	0
113 513	119 648	16	430	430	430	430	400	0
119 649		17	430	430	430	430	430	0

Abbildung 16: Bremer Einkommensstaffel

Quelle: Auszug aus dem Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 15.10.2021

Rückmeldung der Stakeholder

Weil es sich bei diesem Modell nicht um ein Finanzierungsmodell handelt, sondern um eine Alternative der Beitragseinzugsabläufe, wurde es beim Beteiligungstermin nicht diskutiert. Gleichwohl kam das Modell zur Sprache. Die Stakeholder verlangten, Ermäßigungsmöglichkeiten transparent bereitzustellen und die Zugänglichkeit von Informationen niedrigschwellig zu gestalten – denn derzeit werden in Lübeck nur für etwa 300 Kinder Beitragsermäßigungen gewährt.

Bewertung und Empfehlung

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
1. Hohe Transparenz, da Einkommensstaffelung online einsehbar, Eltern können	1. Eine feste Einkommensstaffel ist weniger dynamisch als eine Staffelung, die	Komplexe Prognose nötig mit Kenntnis über Einkommensverteilungen, daher Auswirkung	Eingeschränkte Empfehlung: Wir empfehlen grundsätzlich die Übernahme einer

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
ihre Beitragshöhe selbst berechnen. 2. Staffelung berücksichtigt neben Einkommen auch Haushaltsgröße und Geschwisterkinder 3. Gleiche Staffelung der Betreuungskosten für alle Kinder, unabhängig von Art der Einrichtung	sich am verbleibenden Einkommen orientiert. Die Einkommensgrenzen müssen regelmäßig angepasst und dann entsprechend verargumentiert werden. 2. Komplexe Interaktion mit den Ermäßigungsaufgaben des KiTaG 3. Risiko der Schlechterstellung im Vergleich zum Status quo der individuellen Ermäßigungsberechnung	nur schwierig ex ante zu berechnen. Wahrscheinlich jedoch ähnliche Kostenverteilung zwischen Kommune und Eltern wie im Status quo, da nur prozessuale Änderung, nicht aber in der Beitragshöhe.	transparenten Einkommenstabelle, wenigstens zur Darstellung der Einkommensgrenzen für Ermäßigungen. Eine Sozialstaffel im Bremer Sinne ist jedoch nicht möglich, könnte aber in den Gesetzesprozess des neuen KiTaG eingebracht werden.

D.2.6 Gemeinsame kommunale Elternbeitragsstelle für alle Einrichtungsarten

Gesehen in: Bremen und Kiel

Je nach Einrichtungsart (Tagespflege, städtische Kita oder Kita in freier Trägerschaft) und Kostenart (Betreuungs- und Verpflegungskosten) sind in der Hansestadt Lübeck derzeit mehrere Stellen mit der Berechnung der Elternbeiträge für Verpflegung und Betreuung befasst. Das führt zum einen auf Elternseite zu Verwirrung, bei welcher Stelle sie welche Anträge auf Kostenermäßigung einreichen können und zum anderen zu personellen Mehraufwänden und Verzögerungen in der Bearbeitung auf städtischer Seite. Vergleichskommunen haben hier Prozesse an einer zuständigen Stelle zusammengefasst, um **klare Zuständigkeiten** gegenüber Eltern zu schaffen und um **Abläufe, die sinnhaft zusammengehören**, zusammenzulegen.

Bremen beispielsweise hat **die Beitragsberechnung und den Beitragseinzug** an einen **Eigenbetrieb** abgegeben. Hier reichen die Eltern einen Antrag auf Ermäßigung von Betreuungs- und Verpflegungskosten ein, dieser wird berechnet, beschieden und der entsprechende Elternbeitrag dann eingezogen. Dies gilt in Bremen bis auf die Tagespflege für alle Einrichtungen – eine entsprechende Umsetzung auch für die Tagespflege wird derzeit erwogen. Kitas in freier Trägerschaft sind somit von der Kostenberechnung und dem Beitragseinzug entlastet, jedoch zugleich zur Teilnahme am Verfahren verpflichtet. Der städtische Service ist für sie kostenlos. Der Eigenbetrieb erhält je Kind und Jahr eine Pauschale von circa 70 Euro für seine Dienstleistung.

Ein weiterer Aspekt kann die Abläufe vereinfachen: Die Beitragsfestsetzung und die Anerkennung von Ermäßigungsgründen geschehen in Bremen **innerhalb eines Prozesses**. Die Eltern geben in einem (online abrufbaren) Formular ihr Einkommen als **Selbstauskunft** an, die nur stichprobenhaft durch Vorlage der Einkommensnachweise geprüft wird. Bei Antrag auf völlige Beitragsfreiheit müssen Eltern einen Nachweis, zum Beispiel einen Bürgergeldbescheid, einreichen. Hintergrund ist, dass eine Einkommensprüfung in jedem Falle aufwändig ist. Für Eltern kann ein solches Vorgehen abschreckend wirken, aufseiten der Verwaltung stehen Prüfaufwand und Ertrag in einem Spannungsverhältnis. Die Erfahrungen aus Bremen zeigen, dass eine Stichprobenprüfung von rund 15 Prozent der Fälle als geeignet betrachtet wird, um vor Missbrauch abzuschrecken.

Variante Kiel

Auch die Stadt Kiel hat eine zentrale **kommunale Elternbeitragsstelle für alle Betreuungsformen** gebildet, die **Beiträge inklusive Ermäßigungsprüfung** festsetzt und die **Einziehung sowie das Forderungsmanagement** übernimmt. Die Stelle ist für 35 städtische Kindertagesstätten und die Kindertagespflege zuständig, übernimmt jedoch auch für derzeit rund die Hälfte der 135 freien Kindertagesstätten den Beitragseinzug samt Forderungsmanagement. Rechtliche Grundlage für die Aufgabenübernahme sind Abtretungsvereinbarungen zwischen der Stadt und den freien Trägern. Zwischen 2009 und 2023 stand den freien Trägern diese Option auf freiwilliger Basis zur Wahl. Hintergrund für das Angebot war der Wunsch, insbesondere kleinere Träger von der zeitaufwändigen Aufgabe zu entlasten und durch Zusammenlegung in einer Stelle stadtweite Synergien zu schaffen. Das Angebot galt als attraktiv, auch angesichts einer niedrigen Aufwandspauschale von rund 62 Euro je Kind und Jahr.

Laut Aussage der zuständigen Stelle sei diese Verwaltungspauschale jedoch nicht annähernd kostendeckend. In der Einzugsstelle arbeiten laut Selbstauskunft der Verwaltung 24 Personen, zuständig für alle Kindertagesstätten sowie Grundschulhorte und die Tagespflege. Rund 9 Personen (circa 5 Vollzeitäquivalente) seien allein mit den Aufgaben Mahnung und Inkasso in einem eigenen Sachgebiet betraut. Seit 2023 wird das Angebot daher aus Kostengründen ausgeschlichen. Neue Kindertagesstätten müssen von nun an ihre Beiträge selbst einziehen. Kleinere Einrichtungen sollen jedoch noch länger Bestandsschutz genießen.

Rückmeldung der Stakeholder

Auch die Zusammenführung der mit der Beitragsfestsetzung und -ermäßigung befassten Stellen wurde seitens der Stakeholder ausdrücklich befürwortet – obwohl sie nicht explizit dazu befragt wurden. Ergänzend wurde erwähnt, dass es auch für die Träger der Einrichtungen einen einfachen Prozess geben muss sowie eine einheitliche Beitragsatzung für alle Einrichtungsarten.

Bewertung und Empfehlung

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
<p>1. Bessere Orientierung für Eltern in den Zuständigkeiten durch Berechnung der Beiträge aller Einrichtungsarten und aller Kosten aus derselben Stelle heraus</p> <p>2. Schlankere Prozesse durch Zusammenführung von Verfahren: Berechnung der Ermäßigung im Zuge der Beitragsberechnung statt nachgelagert, Berechnung der verschiedenen Ermäßigungsarten zugleich</p> <p>3. Mehr Durchgriffsmöglichkeit bei säumigen Zahlern für die</p>	<p>1. Ein Eigenbetrieb wie in Bremen erfordert eine digitale Schnittstelle zur Kitaplanung und -belegung.</p> <p>2. Verringerter Steuerungszugriff auf externen Dienstleister</p> <p>3. Übergang des Kostenrisikos für Administration des Einzugs von freien Trägern zur Kommune</p> <p>4. Bei Verpflichtung zur Nutzung des Angebots: Eingriff in die Selbstverwaltungsrechte der freien Träger</p>	<p>Die Verwaltungspauschalen liegen in Bremen bei circa 70 € pro Kind und Jahr; in Kiel bei circa 62 € pro Kind und Jahr – die Kieler Pauschale ist jedoch nicht kostendeckend.</p> <p>In Lübeck liegen nur rund 250 Kinder im ermäßigten Bereich zwischen Vollzahlern und vollständig Beitragsbefreiten – wir empfehlen daher eine großzügige Prüfung im Sinne einer Selbstauskunft und</p>	<p>Empfehlung mit Einschränkung: Die verschiedenen Ermäßigungsarten sollten gleichzeitig und im Zuge der Beitragsfestsetzung bei einer zentralen, kommunalen Stelle beantragt und bescheidet werden.</p> <p>Der Beitragseinzug sollte jedoch weiterhin durch die jeweilige Einrichtung geschehen.</p>

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
Kommune (wenn Einzug übernommen wird) kann den Ausschöpfungsgrad erhöhen 4. Wertvolle Entlastung für kleine Kitas	5. Schaffung eines Angebots ohne Verpflichtung dazu	stichprobenhafte Einkommensprüfung.	

D.2.7 Nutzerfreundlicher Online-Service

Die Website der Stadt Kiel bietet Eltern die Möglichkeit, ihre Anträge auf Beitragsermäßigung mittels eines **Online-Service** abzuwickeln. Der Online-Service **umfasst die wichtigsten Ermäßigungsarten**: Geschwisterermäßigungen, einkommensabhängige Ermäßigungen und Pflegekinderermäßigung. Der Service gilt **für alle Einrichtungsarten**: städtische sowie freie KiTas und Kindergärten, Tagespflegepersonen sowie Betreuungen in der Grundschule. Die Online-Services befinden sich auf dem Service-Portal Schleswig-Holstein.

Zur **Identifizierung** stehen den Nutzenden des Service drei Optionen zur Auswahl: Benutzername und Passwort, die sofort via E-Mail-Bestätigung vergeben werden; Online-Ausweis-Funktion oder Elter-Zertifikat. Nach der Identifizierung im Portal landet man automatisch auf der Startseite des Kieler Service. Er ist mit dem Antragsmanagement-Tool von Form Solutions erstellt und trägt das Logo der Stadt Kiel. Das **intelligente Antragsformular** lotst die Nutzenden durch rund acht Seiten. Je nach Angaben öffnen oder schließen sich Antragspfade, sodass nur die jeweils notwendigen Informationen erhoben werden. Die Geschwisterermäßigung erfordert beispielsweise weniger Abfragen als die einkommensabhängige Ermäßigung. Der Antrag ermöglicht das Anhängen von Nachweisen (zum Beispiel zum Einkommen) und den **digitalen Versand**; Ausdruck und Unterschrift sind nicht erforderlich.

Abbildung 17: Online-Service „Beitragsermäßigung beantragen“ der Stadt Kiel

Die Angabe der Einkommenshöhen erfolgt nicht durch die Antragsstellenden, sondern durch die Sachbearbeitungskräfte. Sind Nachfragen seitens der Verwaltung nötig oder fehlen Unterlagen, erfolgt die hierfür nötige **Kommunikation zwischen Sachbearbeitung und den Nutzenden** medienbruchfrei direkt über den Nachrichtendienst des Service-Portals. Die Nutzenden können zum begonnenen Antrag zurückkehren und fehlende Unterlagen auf demselben Weg nachreichen. Den Bescheid erhalten sie ebenfalls über das Service-Portal. In Kiel ist es sogar gelungen, den Medienbruch zwischen Online-Dienst und der Fachanwendung, die für die Berechnung eingesetzt wird, zu überbrücken. Die Daten lassen sich von einem System ins andere übertragen. Ob die in Lübeck eingesetzte Fachanwendung dies ebenfalls erlauben würde, wäre zu prüfen.

Rückmeldung der Stakeholder

Obgleich dieses Modell gar nicht explizit zur Debatte stand, wurde es von Stakeholdern gutgeheißen: Die Digitalisierung der Abläufe zwischen Eltern, Betreuungseinrichtungen und der zuständigen Lübecker Verwaltung rund um die Kosten der Kindertagesbetreuung wird begrüßt. Die Verwaltung ist der Empfehlung bereits vor Fertigstellung dieses Abschlussberichts gefolgt. Sie ist derzeit in den letzten Zügen, die bis vor kurzem noch analog erfolgenden Prozesse zur Beitragsfestsetzung und -ermäßigung sowie zu deren Einzug in einen gemeinsamen digitalen Antrag im Stil der Stadt Kiel zu übersetzen.

Bewertung und Empfehlung

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
1. Schnellere und medienbruchfreie Bearbeitung auf Elternseite	1. Keine wesentlichen Nachteile	Einsparpotenzial für Porto. Kiel erzielte eine 40 % Online-	Unbedingte Empfehlung: Der Kieler Onlineservice kann durch die Stadt

Vorteile & Chancen	Nachteile & Risiken	Kostenauswirkung	Empfehlung
<ul style="list-style-type: none">2. Kostensparungen für Porto3. Nutzerfreundliche und moderne Beantragung4. Rechtskonformität gemäß Onlinezugangsgesetz5. Keine zusätzlichen Lizenzgebühren bei Nutzung von Form Solutions6. Keine umfangreichen Entwicklungsaufwände	<ul style="list-style-type: none">2. Geringfügige Abhängigkeit in Bereich IT/Digitalisierung	<ul style="list-style-type: none">Quote bereits im ersten Jahr.	<p>Lübeck schnell übernommen werden, da beide Städte denselben Formuldienst (Form Solutions) verwenden. Die Stadt Kiel hat angeboten, ihr Formular kostenfrei in den Lübecker Mandanten der Software Form Solutions zu übertragen.</p>

E Anhang

E.1 Elternbeiträge zu den Betreuungs- und Verpflegungskosten

Die Elternbeiträge sind bezogen auf eine Betreuungsstunde dargestellt, da sich hinter den Höchstbeiträgen in den Kommunen unterschiedliche Betreuungsdauern verbergen. Eine Betreuungsstunde bedeutet, dass das Kind täglich für eine Stunde betreut wird. Zur Ermittlung des tatsächlichen Monatsbeitrags ist dieser Wert daher mit der täglichen Betreuungsdauer zu multiplizieren. Beispiel: Bei einem täglichen Betreuungsstundenbeitrag von 28,60 Euro kostet ein Vollzeitplatz mit 8 Stunden täglich 228,80 Euro (=28,60 x 8).

	Modellkommune 1	Modellkommune 2	Modellkommune 3	Status quo
Modellvarianten	Bremen	Kiel	Neumünster	Hansestadt Lübeck
Maximaler Elternbeitrag je täglicher Betreuungsstunde* Kita (Ü3)	0 €	28,60 €	23 €	28,30 €
Maximaler Elternbeitrag je täglicher Betreuungsstunde* Krippe (U3)	66,50 € bei 4h 53,75 € bei 8h	29 €	23 €	29 €
Maximaler Elternbeitrag je täglicher Betreuungsstunde* Tagespflege (Ü3)	66,50 € bei 4h 53,75 € bei 8h	<i>nicht ermittelbar</i>	23 €	28,30 €
Maximaler Elternbeitrag je täglicher Betreuungswochenstunde* Tagespflege (U3)	66,50 € bei 4h 53,75 € bei 8h	<i>nicht ermittelbar</i>	23 €	29 €
Geschwisterermäßigung der Betreuungskosten	Ja, berechnet werden Kinder, die in einer beitragspflichtigen Einrichtung sind: 1. Kind 100 % 2. Kind 70 % 3. Kind 60 % 4. und 5., ... Kind 10 %	Ja, gem. KiTaG: 1. Kind 100 % 2. Kind 50 % 3. Kind 0 %	Ja, gem. KiTaG: 1. Kind 100 % 2. Kind 50 % 3. Kind 0 %	Ja, gem. KiTaG: 1. Kind 100 % 2. Kind 50 % 3. Kind 0 %
Stadtweiter Deckel/Pauschale für Verpflegungskosten	Ja, Pauschale	Ja, Pauschale	Ja, Deckel sowie Pauschale für Elternbeitrag	Nein
Gleiche Regelung für Mittagessen im schulischen Ganztag	Ja	Nein, im Hort Vollkostenabrechnung durch Anbieter	<i>Nicht ermittelbar</i>	Nein
Kostenansatz Mittagessen in Kita	Preis: 3,94 € je Mittagessen = 78,80 € bei angenommenen 20 Tagen/Monat.	Deckel 50 €, (Erhöhung geplant für 2025 auf 120 €)	Annahme 76 €	Preis 5 € je Mittagessen = 100 € bei angenommenen 20 Tagen/Monat

	Modellkommune 1	Modellkommune 2	Modellkommune 3	Status quo
Elternbeitrag Mittagessen	Pauschal 35 €	Maximal 40 € (Erhöhung geplant für 2025 auf 85 €)	Pauschal 60 €	Pauschal 52,25 €

Tabelle 3: Elternbeiträge zu den Betreuungs- und Verpflegungskosten

E.2 Prozess der Beitragsermittlung und -einziehung

	Modellkommune 1	Modellkommune 2	Modellkommune 3	Status quo
Modellvarianten	Bremen	Kiel	Neumünster	Hansestadt Lübeck
Art der Beitragsermittlung	Einkommensstaffel	Einkommensstaffel	Einkommensabhängig spitz	Einkommensabhängig spitz
Ermittlung von Beitragsermäßigungen	Zeitgleich mit Beitragsermittlung	Nach der Beitragsermittlung in separatem Schritt	Nach der Beitragsermittlung in separatem Schritt	Nach der Beitragsermittlung in separatem Schritt
Digitaler Service für Beitragsermittlung und -einziehung	Nein, Tabelle im Ortsgesetz als Orientierung	Ja, aber nur für Beitragsermäßigungen und Erstattungen	Nein	Nein
Verantwortung für Beitrags-einzug	KiTa Bremen und Freie Träger: Kitabeitragsservice bei Performa Nord; Tagespflegestellen, Elternvereine, privatgewerbliche Einrichtung: Elternbeitragsstelle bei Senatorin für Kinder und Bildung	Kommune als freiwilliges Angebot an die Träger	Jeder Träger für sich	Jeder Träger für sich
Bewertung des kommunalen Aufwands für Beitrags-einzug	1 VZÄ je 1.000 Kinder bei Performa Nord, 1,67 VZÄ je 1.000 Kinder bei Elternbeitrags-service	Nicht ermittelt	Nicht ermittelt	Nicht ermittelt
Bewertung des trägerseitigen Aufwands für Beitrags-einzug	keiner	niedrig	hoch	hoch
Umschichtung von Verwaltungsressourcen zugunsten der kommunalen Einzugsstelle	Nicht ermittelbar	Ja	-	-

Tabelle 4: Prozess der Beitragsermittlung und -einziehung

